

Vorblatt

Inhalt:

Mit der vorliegenden 31. Novelle zum Kraftfahrzeuggesetz sollen insbesondere aktuelle EU-Richtlinien umgesetzt werden. Daneben sollen die erforderlichen Klarstellungen zu einigen in der Vollzugspraxis aufgetretenen Problemen geschaffen werden. Für die im Sanitätärgesetz genannten Rettungsdienste soll die Führung von Blaulicht ex lege zulässig sein. Dadurch entfallen die individuellen Bewilligungen durch den Landeshauptmann. Der Verkehrssicherheitsbeitrag für Wunschkennzeichen wird auf 200 Euro angehoben und es werden drastischere Konsequenzen festgelegt, falls ein Lenker die Mitwirkung an einer Fahrzeugkontrolle oder einer Fahrzeugverweigerung verweigert.

Alternativen:

Keine.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

keine

Finanzielle Auswirkungen:

Folgende Regelungen haben finanzielle Auswirkungen für die Gebietskörperschaften:

-- Durch die Änderung der Bestimmungen über die Verwendung von Blaulicht bei Fahrzeugen von Rettungsdiensten und Subsumierung der in § 23 Abs. 1 Sanitätärgesetz genannten Rettungsdienste unter § 20 Abs. 1 lit. d KFG (Berechtigung zur Blaulichtführung ex lege) fallen die individuellen Bewilligungen durch den Landeshauptmann für die größten Rettungsorganisationen (außer dem Roten Kreuz, das bisher schon gemäß § 20 Abs. 1 ex lege zur Führung von Blaulicht berechtigt war) weg und es reduziert sich somit der Verwaltungsaufwand. Eine exakte Bemessung in Zahlen ist nicht möglich, da die Zahl der Anträge in den einzelnen Bundesländer unterschiedlich ist, je nach dem, wie viele Fahrzeuge neu angeschafft oder in der bestehenden Flotte erneuert werden müssen.

-- Durch die Anhebung des sog. Verkehrssicherheitsbeitrages für Wunschkennzeichen werden die Einnahmen des Verkehrssicherheitsfonds erhöht. Diese Einnahmen durch den Verkehrssicherheitsbeitrag sind auf Bund und Länder im Verhältnis 40 zu 60 aufzuteilen. Eine seriöse Abschätzung, wie hoch die Mehreinnahmen sein werden, lässt sich nicht vornehmen, da nicht exakt vorhergesagt werden kann, wie sich die Nachfrage nach Wunschkennzeichen weiter entwickeln wird.

Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen:

Durch den Entfall des § 30 Abs. 8 entfällt eine Informationsverpflichtung für Unternehmen. Diese Verwaltungslast beläuft sich derzeit auf 1 446 513,82 Euro.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgeschlagenen Regelungen stehen nicht im Widerspruch zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union. Es werden die Richtlinien 2007/46/EG, Celex Nr. 32007L0046, und 2009/5/EG, Celex Nr. 32009L0005, umgesetzt.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

keine

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Mit der vorliegenden 31. Novelle zum Kraftfahrzeuggesetz sollen insbesondere die neue Rahmenrichtlinie 2007/46/EG zur Schaffung eines Rahmens für die Genehmigung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge und die Richtlinie 2009/5/EG zur Änderung von Anhang III der Richtlinie 2006/22/EG betreffend eine harmonisierte Einstufung der Verstöße gegen die Verordnungen (EG) Nr. 561/2006 und (EWG) Nr. 3821/85 umgesetzt werden. Die neue Rahmenrichtlinie führt zu einigen Änderungen im III. Abschnitt. Daneben sollen erforderliche Klarstellungen zu einigen in der Vollzugspraxis aufgetretenen Problemen geschaffen und insbesondere drastischere Konsequenzen festgelegt werden, falls ein Lenker die Mitwirkung an einer Fahrzeugkontrolle oder einer Fahrzeugverweigerung verweigert. Für die im Sanitätsgesetz genannten Rettungsdienste soll die Führung von Blaulicht ex lege zulässig sein. Dadurch entfallen die individuellen Bewilligungen durch den Landeshauptmann. Der Verkehrssicherheitsbeitrag für Wunschkennzeichen wird auf 200 Euro angehoben. Weiters wird in den Bestimmungen betreffend Wunschkennzeichen klargestellt, dass eine Abmeldung des Fahrzeuges das Recht auf Führung des Wunschkennzeichens unberührt lässt.

Kompetenzgrundlage:

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz auf Art. 10 Abs. 1 Z 9 B-VG ("Kraftfahrwesen").

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 2 Abs. 1 Z 21):

Hier wird die Definition für selbstfahrende Arbeitsmaschinen aus Artikel 3 Z 16 der Richtlinie 2007/46/EG übernommen. Aufgrund der Vorgaben der Richtlinie 2007/46/EG wird nunmehr klargestellt, dass eine Maschine, die auf einem Kraftfahrzeugchassis montiert ist, nicht als selbstfahrende Arbeitsmaschine einzustufen ist.

Zu Z 2 (§ 4 Abs. 6):

Es ist die Frage aufgetreten, ob Container als Ladung zu behandeln sind und somit die zulässigen Abmessungen der Fahrzeuge durch die Verwendung von Containern überschritten werden dürfen.

In der Richtlinie 96/53/EG zur Festlegung der höchstzulässigen Abmessungen für bestimmte Straßenfahrzeuge im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr in der Gemeinschaft sowie zur Festlegung der höchstzulässigen Gewichte im grenzüberschreitenden Verkehr, wird in Anhang I Z 1.4 ausdrücklich festgehalten, dass die in diesem Anhang festgelegten Werte für die zulässigen Abmessungen auch die Wechsellaufbauten und genormten Frachtstücke, wie z.B. Container umfassen.

Nach Ansicht des BMVIT sind Container nicht als Ladung, sondern als ein mit dem jeweiligen Fahrzeug fest verbundener Ladungsträger anzusehen.

Zur Vermeidung von weiteren Missverständnissen wird der Bestimmung des § 4 Abs. 6 über die zulässigen Abmessungen die Aussage des Anhanges I Z 1.4 der Richtlinie 96/53/EG angefügt.

Zu Z 3 (§ 4 Abs. 7a):

Neben dem Transport von Rundholz aus dem Wald soll es unter den gleichen Rahmenbedingungen auch bei der Sammlung von Rohmilch zulässig sein, ein Gesamtgewicht von bis zu 44t auszunützen zu dürfen.

Dafür sprechen neben den wirtschaftliche Rahmenbedingungen auch die dafür eingesetzten speziellen Milchsammeltankwagen.

Die österreichische Milchwirtschaft ist der bedeutendste landwirtschaftliche Sektor und damit ein wesentlicher Faktor für die Aufrechterhaltung einer flächendeckenden Bewirtschaftung. Rund 45 000 Milchbauern erzeugen jährlich 3,2 Mio. t Milch, ca. 2,7 Mio. t davon werden an 87 Molkereien/Käsereien mit 101 Betriebsstätten geliefert. Die durchschnittliche Anlieferung pro Landwirt beträgt rd. 60.000 kg/Jahr und verdeutlicht die Kleinstruktur der österreichischen Milchwirtschaft.

Die Milchsammelung, d.h. die Sammlung der Rohmilch bei den einzelnen Landwirten erfolgt mit speziellen Fahrzeugen und durch besonders geschulte Fahrer. Eigene Regelungen für die Fahrzeuge der

Milchsammlung bestehen in der Milchquotenverordnung 2007. Der wesentliche Unterschied zu anderen Fahrzeugen (etwa Milchtankwagen) besteht in der speziellen, der Milchsammlung angepassten Ausrüstung. Milchsammeltankwagen müssen mit einer gültig geeichten Mengemessanlage sowie mit einer geeichten Probenahmeanlage ausgestattet sein. Die amtliche Eichungsbestätigung dieser Anlagen ist durch eigene Prüfplaketten am Milchsammeltankwagen klar ersichtlich. Milchsammeltankwagen sind daher von Milchtransportern oder Lebensmitteltransportern klar und auch optisch einfach zu unterscheiden. Die Erweiterung auf 44 t gilt nur für den Bereich der Rohmilchsammlung bei den einzelnen Landwirten.

Die geschätzte Anzahl der Milchsammeltankwagen in Österreich beträgt rund 300 Fahrzeuge, von denen mehr als die Hälfte mit Anhänger im Einsatz sind.

Rohmilch ist ein äußerst sensibles und verderbliches Grundnahrungsmittel. Aufgrund der Verderblichkeit von Rohmilch sowie der gesetzlichen Vorgaben ist die Sammlung von Rohmilch allgemein nur in einem schmalen „zeitlichen Fenster“ ohne Qualitätsverluste möglich und damit von der Einhaltung des Tourenplans (zeitliche Festlegung der Sammlung beim einzelnen Landwirten) abhängig.

Die Sammlung erfolgt nach dem Tourenplan für einen Milchsammeltankwagen. Das größte Problem bilden dabei die nicht oder nicht genau kalkulierbaren Mengenschwankungen (z.B.: saisonale futter- oder wetterabhängige Schwankungen, Direktvermarktung oder Molkereilieferung, Schulmilch in den Schulferien, Kälberversteigerungen etc.), sodass der Fahrer zu Tourenbeginn nicht weiß, welche Mengen er genau zu übernehmen hat. Die derzeitige Planung berücksichtigt eine Reservemenge, die geschätzte Mehrmengen im Gesamtgewicht einplant. Dies führt zu einer Minderauslastung der Tour, bzw. zu ungeplanten Zusatztouren, da neben dem erwähnten „zeitlichen Fenster“ der Qualitätserhaltung auch die Lagerkapazitäten für die täglich anfallenden Rohmilchmengen beim Landwirt (Hoftank) beschränkt sind.

Auch gibt es auf Grund der Kleinstruktur bzw. topografischen Bedingungen noch immer Haltestellen (Sammelpunkte für Milchlieferanten mit fahrbaren Behältern und Kannen), die ihre Milch zu einem fixen Zeitpunkt bereitstellen. Kurzfristige Änderungen des Abholzeitpunkts sind auf Grund der Vorlaufzeit nicht möglich.

Die Ausweitung der 44 t Grenze ermöglicht eine flexiblere und rechtssichere Ausnützung der Betriebsmittel und trägt damit bei, die Milcherfassungskosten zu senken.

Die Ausweitung der Gesamtgewichtsgrenze bezweckt den Ausgleich der unkalkulierbaren Mengenschwankungen. In der Praxis wird der Anhänger an einer zentralen Haltestelle zwischengeparkt und mit Milch befüllt, um am Ende der Sammeltour vom gefüllten Milchsammeltankwagen am schnellsten Weg zum Verarbeitungsbetrieb gebracht zu werden. Die Ausweitung auf 44 t betrifft daher allein die letzte Fahrt von der Haltestelle zur Molkerei.

Zu Z 4 (§ 4 Abs. 7b Z 3):

Derzeit ist in § 4 Abs. 7b Z 3 für Saug-Druck-Tankfahrzeuge mit vier Achsen eine Gewichtsgrenze von 37 000 kg vorgesehen. Da die Frage aufgetreten ist, welche Gewichtsgrenze für Fahrzeuge mit mehr als vier Achsen gilt, wird klargestellt, dass dieser Wert auch für Fahrzeuge mit mehr als vier Achsen zu gelten hat. Die Z 3 wird daher entsprechend umformuliert.

Zu Z 5 (§ 4 Abs. 9 lit. a):

Nach dem derzeitigen Wortlaut des § 4 Abs. 9 lit. a müssen auch bei (landwirtschaftlichen) Zugmaschinen mit mehr als 40 km/h Bauartgeschwindigkeit mindestens 25 % des Gesamtgewichtes des Kraftwagenzuges auf der/den Antriebsachsen lasten.

Das führt dazu, dass Zugmaschinen bis 40 km/h Bauartgeschwindigkeit zwei Anhänger ziehen und unabhängig vom Eigengewicht der Zugmaschine ein Gesamtzuggewicht von 40 t erreichen können, Zugmaschinen über 40 km/h aber nur dann, wenn das Gewicht der Zugmaschine 10 t beträgt (1/4 des Gesamtzuggewichtes von 40 t).

Gängige Zugmaschinen mit einer Bauartgeschwindigkeit von 50 km/h und z.B. einem Eigengewicht von ca. 6 t dürfen nach dieser Bestimmung nur ein Gesamtzuggewicht von 24 t erreichen.

Diese Bestimmung stammt aus der Richtlinie 96/53/EG. Der Geltungsbereich dieser Richtlinie erstreckt sich aber lediglich auf Fahrzeuge der Klassen M2 und M3 bzw. N2 und N3 mit ihren Anhängern und nicht auch auf (landwirtschaftliche) Zugmaschinen (Klasse T).

Daher wird in § 4 Abs. 9 lit. a der Anwendungsbereich dieser Bestimmung ausdrücklich auf Lastkraftwagen, Sattelkraftfahrzeuge und Lastkraftwagen mit Anhängern beschränkt.

Zu Z 6 (§ 20 Abs. 1 lit. d):

Für die Zulässigkeit der Führung von Scheinwerfern und Warnleuchten mit blauem Licht (Blaulicht) auf Fahrzeugen von Rettungsdiensten gibt es derzeit im Kraftfahrzeuggesetz zwei verschiedene Grundlagen.

Einerseits ist die Führung von Blaulicht an Fahrzeugen des Rettungsdienstes im Besitz von Gebietskörperschaften oder des österreichischen Roten Kreuzes gemäß § 20 Abs. 1 lit. d ex lege zulässig.

Andererseits benötigen andere Rettungsdienste gemäß § 20 Abs. 5 lit. c eine Bewilligung des Landeshauptmannes für jedes in Betracht kommende Fahrzeug.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung soll dieses Regime geändert werden.

Es erscheint durchaus zweckmäßig und vertretbar, wenn alle die Rettungsdienste, die in § 23 Abs. 1 Sanitätärgesetz namentlich genannt sind, durch einen Verweis auf diese Bestimmung des Sanitätärgesetzes in das Regime des § 20 Abs. 1 lit. d aufgenommen werden. Dadurch sind keine Bewilligungen durch den Landeshauptmann für diese Fahrzeuge mehr erforderlich.

Durch den Verweis auf die in § 23 Abs. 1 des Sanitätärgesetzes namentlich genannten Organisationen erübrigt sich auch die bisherige namentliche Anführung des Roten Kreuzes in dieser Bestimmung.

In § 23 Abs. 1 Sanitätärgesetz sind folgende Einrichtungen namentlich angeführt:

1. Arbeiter-Samariterbund
2. Johanniter-Unfall-Hilfe in Österreich
3. Malteser Hospitaldienst Austria
4. Österreichisches Rotes Kreuz
5. Sanitätsdienst des Bundesheeres.

Zu Z 7 (§ 20 Abs. 5 lit. c):

Die Möglichkeit für nicht in § 20 Abs. 1 (§ 23 Abs. 1 Sanitätärgesetz) genannte Rettungsdienste nach wie vor eine Blaulichtbewilligung für einzelne Fahrzeuge vom Landeshauptmann gemäß § 20 Abs. 5 lit. c zu erlangen, bleibt weiter bestehen. Neben dem Rettungsdienst wird ausdrücklich auch der Bergrettungsdienst neu aufgenommen.

Zu Z 8 (§ 20 Abs. 6a):

Laut Berichten von Behördenvertretern gibt es ab und zu Schwierigkeiten, wenn ein Fahrzeug, für das eine Blaulichtbewilligung erteilt worden ist, oder das ex lege Blaulicht führen darf, veräußert wird und nunmehr von anderen Stellen und/oder für andere Zwecke verwendet wird, und die Scheinwerfer und Warnleuchten mit blauem Licht nicht entfernt werden. Daher soll eine ausdrückliche Bestimmung aufgenommen werden, dass das Blaulicht zu entfernen ist, wenn das Fahrzeug nicht mehr für den ursprünglichen Zweck (zB für den Rettungsdienst) verwendet wird.

Zu Z 9 (§ 27a):

Durch den neuen § 27a soll klargestellt werden, dass die Fahrzeuge, die unter den Geltungsbereich der EU-Betriebserlaubnisrichtlinien fallen (Rahmenrichtlinien 2007/46/EG, 2002/24/EG, 2003/37/EG), ausschließlich die in den Anhängen dieser Richtlinien aufgelisteten Einzelrichtlinien mit technischen Bauvorschriften erfüllen müssen und nicht (auch) die Bauvorschriften der §§ 4 bis 27 einhalten müssen. Das betrifft Fahrzeuge der Klassen L, M, N, O, T, C, R und S (siehe die Fahrzeugeinteilung in § 3 KFG).

Aufgrund der Bestimmungen in den Rahmenrichtlinien ist festgelegt, dass einerseits bestimmte Rechtsakte (EG-Richtlinien, Verordnungen der EG, alternativ dazu ECE-Regelungen) für die Genehmigung einzuhalten sind und andererseits ein Rechtsanspruch auf Genehmigung besteht, wenn diese Rechtsakte eingehalten werden.

Für Fahrzeuge, die einzeln oder als nationale Kleinserie genehmigt werden sollen, erlauben die Rahmenrichtlinien gewisse Ausnahmen, sofern entsprechende alternative Anforderungen festgelegt werden, die ein gleiches Maß an Verkehrssicherheit und Umweltschutz gewährleisten. Diese alternativen Anforderungen werden durch Verordnung festgelegt werden.

In Abs. 2 werden die einschlägigen EU-Rechtsakte, die in den Anhängen IV und XI der Richtlinie 2007/46/EG angeführt sind, für die Fahrzeuge der Klassen M, N und O verbindlich erklärt.

In Abs. 3 werden die einschlägigen EU-Rechtsakte, die im Anhang I der Richtlinie 2002/24/EG angeführt sind, für die Fahrzeuge der Klassen L verbindlich erklärt.

In Abs. 4 werden die einschlägigen EU-Rechtsakte, die im Anhang II Kapitel B der Richtlinie 2003/37/EG angeführt sind, für die Fahrzeuge der Klassen T, C, R und S verbindlich erklärt.

Zu Z 10 (§ 28 Abs. 1a):

Im Hinblick auf den neuen § 27a betreffend die EU-Rechtsakte als Bauvorschriften für Fahrzeuge, die vom Geltungsbereich der EU-Betriebserlaubnisrichtlinien erfasst werden, kann die bisherige Bestimmung des § 28 Abs. 1a, wonach die jeweiligen KFG - Bestimmungen auch als erfüllt gelten, wenn die jeweils in Betracht kommenden Einzelrichtlinien erfüllt werden, entfallen.

Zu Z 11 (§ 28 Abs. 3b):

Diese Bestimmung betreffend Angaben zum Kraftstoffverbrauch und zu den CO₂-Emissionen kann entfallen, da diese Angaben ohnehin in den zulassungsrelevanten Daten enthalten sind.

Zu Z 12 (§ 28a Abs. 1 Z 1):

Die bisherige Regelung, für welche Tätigkeiten der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie im Zusammenhang mit einer EU-Typgenehmigung zuständig ist, wird ergänzt um den Hinweis auf Mehrstufen-Typgenehmigung, Mehrphasen-Typgenehmigung, Einphasen-Typgenehmigung, Kleinserien-Typgenehmigung und nationale Kleinserien-Typgenehmigung.

Weiters wird anstelle der Betriebserlaubnisrichtlinie 70/156/EWG die neue Rahmenrichtlinie 2007/46/EG genannt.

Zu Z 13 (§ 28a Abs. 4a und 4b):

Abs. 4a enthält die Grundlage, dass der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie in einem Verfahren zur Erteilung einer EG-Typgenehmigung zusätzlich benötigte Unterlagen vom Hersteller anfordern kann und dass der Hersteller die erforderliche Anzahl an Fahrzeugen zur Verfügung zu stellen hat. Das entspricht Artikel 6 Abs. 7 und 8 der Richtlinie 2007/46/EG.

Abs. 4b bildet die Grundlage, dass die Genehmigung zu erteilen ist, wenn die Anforderungen der Betriebserlaubnisrichtlinien erfüllt werden und die Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden technischen Vorschriften nachgewiesen wird. Das entspricht Artikel 4 Abs. 2 und Artikel 11 Abs. 1 der Richtlinie 2007/46/EG.

Zu Z 14 (§ 28b Abs. 1a):

Derzeit ist die Frage der Aufwandsabgeltung für die Eingabe der Daten in die Genehmigungsdatenbank durch die Hersteller oder deren Vertreter (Generalimporteure) nicht geregelt. Da es diesbezüglich einige Unklarheiten gegeben hat und zum Teil versucht wurde, stark überhöhte Kosten zu verrechnen, soll eine eindeutige Regelung getroffen werden.

Es soll einerseits klargestellt werden, dass der Aufwand für die Dateneingabe in die Genehmigungsdatenbank abgegolten werden darf. Andererseits soll aber eine Höchstgrenze vorgegeben werden, damit nicht unverhältnismäßig hohe Beträge verlangt werden.

Zu Z 15 (§ 28b Abs. 4):

In der Z 2 wird der Begriff „Typenscheine“ auf „Übereinstimmungsbescheinigungen“ geändert.

Zu Z 16 (§ 28b Abs. 5b):

Hinsichtlich der Eintragung der Fahrzeugdaten in die Genehmigungsdatenbank gibt es Beschwerden von sogenannten Grauimporteuren, die nicht einsehen, dass sie sich wegen der Dateneingabe an den Generalimporteur als Vertreter des Herstellers wenden müssen. Sie befürchten dadurch Wettbewerbsnachteile. Um derartige Probleme zu vermeiden, soll eine Regelung geschaffen werden, wonach unter grundsätzlicher Beibehaltung des derzeitigen Systems bei Glaubhaftmachung eines dringenden wirtschaftlichen Interesses durch den Antragsteller (Grauimporteur) die Dateneingabe durch einen bevollmächtigten Dienstleister, der auch für andere Bevollmächtigte in deren Auftrag Daten in die Genehmigungsdatenbank eingibt, möglich sein soll.

Zu Z 17 (§ 28c und § 28d):**§ 28c:**

Die Rahmenrichtlinie 2007/46/EG enthält neben den in Artikel 5 enthaltenen Pflichten der Hersteller noch weitere Regelungen, die Pflichten für den Hersteller beinhalten. Gemäß Artikel 46 der Rahmenrichtlinie müssen die Mitgliedstaaten auch angemessene Sanktionen bei Verstößen vorsehen. Daher werden im neuen § 28c die Pflichten der Hersteller zusammengefasst. Verstöße sind gemäß § 134 strafbar.

Abs. 1 enthält die allgemeinen Pflichten gemäß Artikel 5 Rahmenrichtlinie 2007/46/EG.

Abs. 2 betrifft die Vorgangsweise bei Rückruf von Fahrzeugen, wie in Artikel 32 der Rahmenrichtlinie 2007/46/EG vorgesehen. An der Abwicklung einer Fahrzeug-Rückrufaktion über die

Gemeinschaftseinrichtung der zum Betrieb der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung berechtigten Versicherer gemäß § 40b Abs. 9 wird dadurch nichts geändert.

Abs. 3 betrifft die sich aus Artikel 31 der Rahmenrichtlinie 2007/46/EG ergebenden Pflichten.

Abs. 4 betrifft die für Nutzer bestimmten Informationen gemäß Artikel 37 der Rahmenrichtlinie.

Abs. 5 betrifft die für Hersteller von Bauteilen, oder selbständigen technischen Einheiten bestimmten Informationen gemäß Artikel 38 der Rahmenrichtlinie.

Abs. 6 stellt klar, dass sich ein außerhalb des Bundesgebietes ansässiger Hersteller eines im Bundesgebiet ansässigen Bevollmächtigten bedienen muss. Diesen treffen dann auch die Pflichten.

§ 28d:

Im neuen § 28d werden die Vorschriften betreffend die nationale Kleinserien-Typgenehmigung im Sinne des Artikel 23 der Rahmenrichtlinie geschaffen.

Abs. 1 bis 3 betreffen nationale Kleinserien-Typgenehmigungen, die von Österreich erteilt werden.

Abs. 4 bis 6 regelt die Vorgangsweise hinsichtlich nationaler Kleinserien-Typgenehmigungen aus anderen Mitgliedstaaten. Dabei ist im Sinne der Vorschriften für die nationale Typgenehmigung durch ein Sachverständigengutachten festzustellen, ob die der ausländischen Genehmigung zugrundeliegenden technischen Vorschriften den österreichischen Vorschriften gleichwertig sind.

Zu Z 18 (§ 29 Abs. 1a)

Die Bestimmung betreffend den Hinweis auf die Betriebserlaubnisrichtlinien kann im Hinblick auf die neuen Bestimmungen des § 27a entfallen.

Zu Z 19 (§ 30 Abs. 5):

Die Vorgangsweise bei Verlust eines Typenscheines wird neu geregelt.

Das Kriterium der vorausgehenden behördlichen Zustimmung wird auf die Fälle eingeschränkt, wo das Fahrzeug in Österreich schon einmal zum Verkehr zugelassen worden ist. Die bisherige Voraussetzung für die behördliche Zustimmung, dass keine Bedenken bestehen, ob das Fahrzeug noch der genehmigten Type oder gemäß § 33 genehmigten Änderungen entspricht, wird aber aufgegeben, da die Behörde diese Frage nicht beurteilen kann. Statt dessen wird die behördliche Zustimmung aber von der Frage abhängig gemacht, ob nach dem Fahrzeug als gestohlen gefahndet wird.

Zu Z 20 (§ 30 Abs. 8):

Die bisherige Regelung des § 30 Abs. 8, wonach auf Verlangen der mit Angelegenheiten des Kraftfahrwesens befassten Behörden diesen der Typenschein zur Einsichtnahme und Vornahme allfälliger Eintragungen vorzulegen ist, kann entfallen, da Änderungen am Fahrzeug vom Landeshauptmann direkt in der Genehmigungsdatenbank vermerkt werden und ein aktueller Datenauszug ausgedruckt werden kann.

Durch Wegfall dieser Bestimmung (Verpflichtung) kommt es auch zu einer Reduzierung der Unternehmerlasten (Verwaltungslasten aus Informationsverpflichtungen).

Zu Z 21 (§ 30a Abs. 8a):

Gemäß § 28b Abs. 1 zweiter Satz KFG 1967 ist der Inhaber einer EG-Betriebserlaubnis oder sein gemäß § 29 Abs. 2 KFG 1967 in Österreich Bevollmächtigter verpflichtet, die Erteilung oder jede Änderung der EG-Betriebserlaubnis dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie anzuzeigen. Die Ermächtigung zur Dateneingabe in die Genehmigungsdatenbank erstreckt sich auf alle für den jeweiligen Hersteller erteilten EG-Betriebserlaubnisse.

Die Erfahrungen der Praxis zeigen, dass von den Herstellern bzw. ihren Bevollmächtigten nur sehr wenige oder keine diesbezüglichen Anzeigen erstattet worden.

Daher soll eine ausdrückliche Regelung geschaffen werden, dass die Dateneingabe nur erfolgen darf, wenn davor die aktuellen Änderungen einer EG-Betriebserlaubnis dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (Bundesanstalt für Verkehr) übermittelt worden sind.

Zu Z 22 (§ 31a):

Die neue Rahmenrichtlinie 2007/46/EG gilt erstmals auch für die Einzelgenehmigung von Fahrzeugen und sieht dafür in Artikel 24 entsprechende Regelungen vor. Diese Vorgaben werden im neuen § 31a umgesetzt.

Die Absätze 1 bis 5 und 7 und 8 behandeln die in Österreich vom Landeshauptmann zu erteilenden Genehmigungen.

Abs. 6 regelt die Behandlung von Fahrzeugen mit einer Einzelgenehmigung aus einem anderen Mitgliedstaat.

Die Rahmenrichtlinie erlaubt gewisse Ausnahmen von den in den Anhängen IV und XI angeführten Rechtsakten, wenn dafür entsprechende alternative Anforderungen festgelegt werden, die ein gleiches Maß an Verkehrssicherheit und Umweltschutz gewährleisten sollen. Die jeweils maßgebenden Vorschriften, nach denen ein Fahrzeug eine Einzelgenehmigung erhalten kann, sind durch Verordnung festzulegen.

Auch die Rechtsakte bzw. Prüfungen, für die der Landeshauptmann selbst als technischer Dienst fungieren und Prüfungen selbst durchführen kann, sind durch Verordnung festzulegen.

Ansonsten ist das Verfahren dem herkömmlichen Verfahren auf Einzelgenehmigung (§ 31) nachgestaltet, wobei der auszustellenden Einzelgenehmigungsbogen die Funktion des Einzelgenehmigungsbescheides erhält.

Zu Z 23 (§ 39 Abs. 1):

Mit der Änderung des § 101 Abs. 2 KFG (29. KFG-Novelle) in Verbindung mit dem neuen § 53a KDV (54. Novelle) wurde festgelegt, dass bei Schneeräumfahrzeugen, wenn die Breite des Fahrzeuges durch das angebaute Schneeräumgerät überschritten wird, die Transportbreite bis zu 3,50 m, auf Autobahnen bis zu 4 m betragen darf. Dadurch können eine große Anzahl von Routengenehmigungen bzw. eingeschränkten Zulassungen entfallen.

In § 39 Abs. 1 letzter Halbsatz ist aber noch der Hinweis auf die Abmessungen des § 4 Abs. 6 Z 2 enthalten, welcher für Schneeräumfahrzeuge jetzt nicht mehr aktuell ist. Daher wird diese Formulierung geändert und auch die durch Verordnung für Schneeräumgeräte festgelegte Höchstgrenze berücksichtigt.

Zu Z 24 (§ 42 Abs. 1):

Aufgrund der Bestimmungen des neuen Unternehmensgesetzbuches (UGB) haben Inhaber bestimmter OEG's und KEG's den Firmennamen bis spätestens 1. Jänner 2010 im Firmenbuch abzuändern. Ohne Klarstellung im KFG hätte das die Auswirkung, dass auch der Zulassungsschein innerhalb einer Woche auf die neue Firmenbezeichnung geändert werden müsste. Nach Schätzungen der Wirtschaftskammer wären ca. 30 000 Fälle davon betroffen.

Um diesen Aufwand zu vermeiden, wird für diese Fälle, wo es per Gesetz zu einer Änderung der Gesellschaftsform gekommen ist, die im Firmenbuch eingetragen werden musste, eine Ausnahme von der Anzeigepflicht normiert.

Zu Z 25 (§ 48a Abs. 3 und Abs. 8a):

Der sog. Verkehrssicherheitsbeitrag für die Zuweisung oder Führung eines Wunschkennzeichens wird von 145 Euro auf 200 Euro angehoben.

Diese Abgabe an den Österreichischen Verkehrssicherheitsfond, die im Verhältnis 40 zu 60 zwischen Bund und Ländern aufzuteilen ist, wurde seinerzeit bei Einführung der Wunschkennzeichen im Jahre 1989 mit 2 000 Schilling festgesetzt. Durch das sog. Euro-Umstellungsgesetz Verkehr, Innovation und Technologie (EUGVIT), BGBl I, Nr. 32/2002, wurde der Betrag von 2 000 Schilling auf 145 Euro umgerechnet und abgerundet. Somit wurde dieser Betrag seit 20 Jahren nicht angehoben.

Der Lebenshaltungskostenindex hat sich in diesem Zeitraum um über 40 % erhöht. Daher ist eine Anhebung um 55 Euro auf nunmehr 200 Euro durchaus gerechtfertigt.

Zu Z 26 (§ 48a Abs. 7) und Z 27 (§ 48a Abs. 8):

Der bisherige 2. Satz des § 48a Abs. 7, wonach eine Freihaltung gemäß § 43 Abs. 3 zulässig ist, entfällt.

Dieser Hinweis auf die Möglichkeit der Freihaltung führte dazu, dass jede Abmeldung eines Fahrzeuges das Recht auf Führung des Wunschkennzeichens beendet hat, sofern nicht gleichzeitig ein Antrag auf Zulassung eines anderen Fahrzeuges oder auf Freihaltung gemäß § 43 Abs. 3 für längstens 6 Monate gestellt wurde.

Da diese strenge Regelung aber zu unverständlichen Härten für die Betroffenen führen kann, wird das geändert. In § 48a Abs. 7 entfällt der Hinweis auf die Freihaltungsmöglichkeit gemäß § 43 Abs. 3 und in den § 48a Abs. 8 wird die ausdrückliche Aussage aufgenommen, dass eine Abmeldung des Fahrzeuges innerhalb des 15-jährigen Zeitraumes das Recht auf Führung des Wunschkennzeichens unberührt lässt. Ebenso eine Aufhebung der Zulassung innerhalb dieses Zeitraumes.

Zu Z 28 (§ 58 Abs. 1):

Derzeit ist in § 58 Abs. 1 vorgesehen, dass die Behörde, in deren örtlichem Wirkungsbereich sich das Fahrzeug befindet, oder die ihr zur Verfügung stehenden Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes

jederzeit an Ort und Stelle die Wirksamkeit der Teile und Ausrüstungsgegenstände eines Fahrzeuges, die bei seinem Betrieb betätigt werden und für die Verkehrs- oder Betriebssicherheit von Bedeutung sind, und der Zustand seiner Reifen geprüft werden können.

Aufgrund der jüngeren Judikatur der Unabhängigen Verwaltungssenate wird diese Prüfungsbefugnis sehr eng ausgelegt und insbesondere die Formulierung „beim Betrieb betätigt werden“ sehr restriktiv verstanden. Demnach dürften nur Teile, die beim Betrieb aktiv betätigt werden, wie zB die Lenkung, die Kupplung oder Bremsanlage überprüft werden, nicht aber zB. die Auspuffanlage, obwohl dieser beim Betrieb des Fahrzeuges auch eine Funktion zukommt.

Zur Lösung dieses Problems und zur künftigen Sicherstellung hochwertiger technischer Prüfungen an Ort und Stelle, wird die Bestimmung daher umformuliert. Es sollen ganz generell der technische Zustand und die Vorschriftsmäßigkeit eines Fahrzeuges oder seiner Teile und Ausrüstungsgegenstände überprüft werden dürfen.

Zu Z 29 (§ 62 Abs. 4):

Mit dem Kraftfahrrechtsänderungsgesetz 2007 (KrÄG 2007), BGBl. I Nr. 37/2007, wurde auch § 62 Abs. 1 betreffend die Haftung für Kraftfahrzeuge und Anhänger mit ausländischem Kennzeichen geändert. Durch diese Änderung entfiel die bis dahin im früheren § 62 Abs. 8 geregelte Anerkennung einer Staatshaftung.

Art. 4 lit. a der Richtlinie 72/166/EWG des Rates vom 24. April 1972 betreffend die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten bezüglich der Kraftfahrzeug- Haftpflichtversicherung und der Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht idF Richtlinie 2005/14/EG lässt eine Ausnahme von der Versicherungspflicht für die Fahrzeuge bestimmter natürlicher und juristischer Personen des öffentlichen oder des privaten Rechts zu, wenn die Schäden, die durch solche Fahrzeuge in anderen Mitgliedstaaten verursacht werden, durch den Rechtsträger ersetzt werden.

Durch den generellen Wegfall einer Staatshaftung ergibt sich insbesondere für militärische Fahrzeuge ein Problem. Daher wurde gemeinsam mit dem Bundesministerium für Landesverteidigung und dem Ministerium für Finanzen ein Lösungsvorschlag im Sinne des früheren § 62 Abs. 8 erarbeitet, der nunmehr als neuer Abs. 4 angefügt wird.

Demnach sollen Fahrzeuge mit ausländischem Kennzeichen von der im Abs. 1 angeführten Versicherungspflicht befreit sein, wenn sie einer natürlichen oder juristischen Person des öffentlichen oder privaten Rechts eines anderen Mitgliedstaates der EU gehören und von diesem Mitgliedstaat gemäß Art. 4 lit. a der Richtlinie 72/166/EWG der Kommission gemeldet wurden. Diese Fahrzeuge haben hierüber eine Bescheinigung der Regierung ihres Staates mitzuführen, in der auch die Stelle angegeben ist, der es obliegt, nach dem Recht des durchfahrenen Staates Schadenersatz zu leisten.

Zu Z 30 (§ 85 Abs. 1):

Der bisherige letzte Satz, wonach Personen ohne Hauptwohnsitz im Bundesgebiet Motorfahräder nur lenken dürfen, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet haben, kann entfallen, da es eine gleichlautende Bestimmung in § 23 Abs. 5 letzter Satz FSG gibt.

Zu Z 31 (§ 97 Abs. 3):

Sondertransporte bedürfen gemäß §§ 101 Abs. 5 und 104 Abs. 9 sowie, wenn es sich um Kraftfahrzeuge und Anhänger mit ausländischem Kennzeichen handelt, gemäß § 82 Abs. 5 iVm §§ 101 Abs. 5 und 104 Abs. 9 der Genehmigung durch den Landeshauptmann.

Die Details hinsichtlich der Vorgangsweise bei der Bewilligung und Durchführung von Sondertransporten wurden in einem Erlass des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie festgelegt. Dabei wurde auch festgehalten, dass Sondertransporte mit Heeresfahrzeugen nicht der Bewilligungspflicht der §§ 101 Abs. 5 und 104 Abs. 9 KFG 1967 durch den Landeshauptmann unterliegen, sondern die Abwicklung von Sondertransporten mit Heeresfahrzeugen den militärischen Dienststellen übertragen ist.

Zur Vermeidung von Rechtsunsicherheit sollte diesbezüglich eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage dafür geschaffen werden.

Hinsichtlich der ausländischen Militärfahrten muss dabei jedoch unterschieden werden zwischen solchen, die im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung des Bundesheeres im In- oder Ausland stehen und reinen Transitfahrten ohne Bezug zum Bundesheer.

Heeresfahrzeugen sollten aber auch zivile Fahrzeuge, welche Zwecken des Bundesheeres dienen, gleichgestellt werden. Darunter wären vor allem solche Fahrzeuge zu verstehen, welche durch das

Bundesheer angemietet oder im Wege des Leistungsrechts gemäß dem 3. Teil des Militärbefugnisgesetzes (MBG), BGBl. I Nr. 86/2000, herangezogen werden.

Zu Z 32 (§ 99 Abs. 6 lit. f):

Gemäß § 27 Abs. 5 der Straßenverkehrsordnung (StVO) sind Lenker von Fahrzeugen der Kanalwartung und –revision bei Arbeitsfahrten von bestimmten Bestimmungen ausgenommen (zB. Verhalten bei Bodenmarkierungen, Zufahrtsbeschränkungen, Halte- und Parkverbote, ..). Diese haben dabei die gelbrotten Warnleuchten einzuschalten.

Da die Fahrzeuge der Kanalwartung und –revision derzeit in der Liste des § 99 Abs. 6 betreffend die Fahrzeuge, bei denen gelbrotes Licht ausgestrahlt werden darf, nicht genannt sind, wird lit. f entsprechend ergänzt.

Zu Z 33 (§ 99 Abs. 6 lit. n):

Gelbrotes Warnlicht soll auch bei landwirtschaftlichen Fahrzeugen zulässig sein, bei denen Maschinen oder Geräte angebracht sind, die mehr als 3 m nach vorne oder nach hinten hinausragen.

Zu Z 34 (§ 101 Abs. 7):

Auf Wunsch von Behördenvertretern sollen klarere Regelungen getroffen werden, wie vorzugehen ist, wenn die Mitwirkung an einer Fahrzeugverwiegung verweigert wird.

Die Bestimmung des Abs. 7 daher ergänzt, dass - wenn ein Lenker sich weigert an der Verwiegung mitzuwirken und die Verwiegung des Fahrzeuges dadurch unmöglich macht – die Annahme gerechtfertigt ist, dass das die zulässigen Gewichtsgrenzen oder Achslasten überschritten werden und dass entsprechende Zwangsmaßnahmen zur Hinderung an der Weiterfahrt gesetzt werden können.

Zu Z 35 (§ 102 Abs. 1a):

Es entfällt die mittlerweile obsoleete Regelung betreffend das Mitführen der Ausdrucke bzw. der Schaublätter von der laufenden Woche sowie der dieser vorausgehenden 15 Tage, da seit 1. Jänner 2008 die Aufzeichnungen für den laufenden Tag sowie der vorausgehenden 28 Tage mitzuführen sind.

Weiters wird ausdrücklich das Mitführen einer Bestätigung über lenkfreie Arbeitstage, sei es aufgrund von Krankheit, Urlaub, etc. verankert, wenn auf der Fahrerkarte nicht für alle in Betracht kommenden Arbeitstage Aufzeichnungen vorhanden sind oder für einzelne Arbeitstage keine Schaublätter mitgeführt werden können. Die Bestätigungen sind nur für Arbeitstage auszustellen und mitzuführen, an denen gelenkt hätte werden müssen und nicht auch für das Wochenende.

Zu Z 36 (§ 102 Abs. 2a):

Jeden Winter treten Schadensfälle durch von Fahrzeugen fallende Eisplatten auf. Derzeit gibt es keine ausdrückliche Bestimmung, die einen Lenker dazu verpflichten würde, sein Fahrzeug vor Antritt der Fahrt derart zu reinigen, dass ein Herabfallen von festen Schneegebilden oder Eisplatten nicht mehr möglich ist.

Um dieses Problem zu lösen, wurde anlässlich einer Besprechung mit den Verkehrsreferenten der Länder vereinbart, eine ausdrückliche Regelung im KFG zu verankern, wonach der Lenker das Fahrzeug bzw. einen allenfalls gezogenen Anhänger soweit von Schnee und Eis zu befreien hat, dass ein Herabfallen von festen Schneegebilden oder Eisplatten, die geeignet sind, eine Person zu verletzen oder eine Sache zu beschädigen, nahezu ausgeschlossen ist.

Zu Z 37 (§ 102 Abs. 11):

Im Rahmen einer Besprechung mit den Verkehrsreferenten der Länder wurde vereinbart, eine klarere Regelungen zu treffen, wenn ein Lenker die Mitwirkung an einer Fahrzeugkontrolle verweigert.

Die Bestimmung des Abs. 11 wird daher ergänzt, dass - wenn ein Lenker sich weigert an der Kontrolle/Überprüfung des Fahrzeuges mitzuwirken, und die Kontrolle des technischen Zustandes des Fahrzeuges dadurch unmöglich macht – die Annahme gerechtfertigt ist, dass das Fahrzeug nicht den kraftfahrrechtlichen Bestimmungen entspricht und die Verkehrssicherheit durch die weitere Verwendung des Fahrzeuges gefährdet wird. In solchen Fällen können dann der Zulassungsschein und die Kennzeichentafeln abgenommen werden.

Zu Z 38 (§ 102 Abs. 11b):

In dieser Bestimmung wird der Verweis auf die Richtlinie 2006/22/EG aktualisiert und die Richtlinie 2009/5/EG, als letzte Änderung der Richtlinie 2006/22/EG aufgenommen.

Zu Z 39 (§ 102a Abs. 3a):

Bei Straßenkontrollen wurden Fälle festgestellt, dass Lenker mit der Fahrerkarte einer anderen Person unterwegs sind. Ein derartiger Missbrauch einer Fahrerkarte führt zur Abnahme der missbräuchlich verwendeten Fahrerkarte und zu einer Bestrafung des Lenkers, der diese Karte missbräuchlich verwendet hat.

In zumindest einigen dieser Fälle liegt der Verdacht nahe, dass die missbräuchlich verwendete Fahrerkarte dem Lenker freiwillig zur Verfügung gestellt worden ist.

Es fehlt derzeit eine ausdrückliche Bestimmung, die es dem Inhaber einer Fahrerkarte untersagt, diese einer anderen Person zur Verfügung zu stellen. Daher soll nunmehr eine solche Bestimmung geschaffen werden, damit ein solches Fehlverhalten entsprechend geahndet werden kann.

Zu Z 40 (§ 102a Abs. 4):

Es entfällt die mittlerweile obsolete Regelung für das Mitführen der Ausdrucke bzw. der Schaublätter von der laufenden Woche sowie der dieser vorausgehenden 15 Tage, da seit 1. Jänner 2008 die Auszeichnungen für den laufenden Tag sowie der vorausgehenden 28 Tage mitzuführen sind.

Weiters wird ausdrücklich das Mitführen einer Bestätigung über lenkfreie Arbeitstage, sei es aufgrund von Krankheit, Urlaub, etc. verankert, wenn auf der Fahrerkarte nicht für alle in Betracht kommenden Arbeitstage Aufzeichnungen vorhanden sind oder für einzelne Arbeitstage keine Schaublätter mitgeführt werden können. Die Bestätigungen sind nur für Arbeitstage auszustellen und mitzuführen, an denen gelenkt hätte werden müssen und nicht auch für das Wochenende.

Zu Z 41 (§ 102a Abs. 7):

Aufgrund der derzeitigen Regelung muss die durch Zeitablauf ungültig gewordene Fahrerkarte mindestens sieben Tage lang mitgeführt werden.

Da der Zeitraum für das Mitführen der Ausdrucke bzw. der Schaublätter mittlerweile auf die vorausgehenden 28 Tage ausgedehnt worden ist, muss auch der Zeitraum für das Mitführen der durch Zeitablauf ungültig gewordenen Fahrerkarte auf 28 Tage ausgedehnt werden.

Zu Z 42 (§ 105 Abs. 6):

Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung.

Der Verweis auf § 4 Abs. 6 bis 8a ist nicht mehr aktuell. § 4 Abs. 8a ist entfallen und mittlerweile enthält auch der § 4 Abs. 9 bestimmte Grenzwerte.

Der Verweis wird daher auf § 4 Abs. 6 bis 9 geändert.

Zu Z 43 (§ 117 Abs. 1):

Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung.

Es entfällt der mittlerweile obsolete Verweis auf § 109 Abs. 3, da es diese Bestimmung nicht mehr gibt.

Zu Z 44 (§ 122 Abs. 2 Z 1 lit. d):

Das bisherige Kriterium, wonach der Begleiter innerhalb des der Einbringung des Antrages um die Bewilligung unmittelbar vorangehenden Jahres höchstens einmal eine Bewilligung dieser Art erhalten haben darf, wird durch die neue Formulierung, die der Regelung des § 19 Abs. 2 letzter Satz FSG nachgestaltet ist, ersetzt.

Dadurch wird es ermöglicht, dass in bestimmten Fällen ein Begleiter auch mehr als 2 Bewilligungen innerhalb eines Jahres erhalten kann. Dies wird insbesondere dann in Betracht kommen, wenn es um die Begleitung von mehr als 2 eigenen Kindern geht.

Zu Z 45 (§ 123 Abs. 3):

Bisher war die Übertragungsmöglichkeit auf die Gemeinden nur im Umfang des Abs. 2 Z 1 und Z 3 gegeben. Nunmehr wird die Möglichkeit geschaffen, auch die Tätigkeiten der Z 2 (Maßnahmen, die für die Einleitung oder Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind, zu treffen) zu übertragen.

Nach § 123 Abs. 3 KFG hat der Landeshauptmann – bei Vorliegen bestimmter Voraussetzung – Gemeinden, denen gemäß § 94c StVO die Handhabung der Verkehrspolizei durch deren Gemeindegewachkörper durch Verordnung der Landesregierung übertragen ist, durch Verordnung für die selben Straßen die Mitwirkung an der Vollziehung des KFG durch den Gemeindegewachkörper im Umfang des § 123 Abs. 2 Z 1 und 3 zu übertragen.

Die Maßnahmen, die für die Einleitung oder Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind (§ 123 Abs. 2 Z 2) sind derzeit von einer solchen Übertragung kraft Gesetzes ausgenommen. Dies unterscheidet sich vom Befugnisumfang in verwandten Rechtsgebieten:

Im Fall einer Übertragung der verkehrspolizeilichen Angelegenheiten nach § 94c Abs. 1 StVO kommt den Organen des Gemeindevachkörpers der Befugnisumfang nach § 97 Abs. 1 lit. a bis lit. c StVO zu, somit auch das Setzen von Maßnahmen, die für die Einleitung oder Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind.

Gleiches gilt für die Mitwirkung der Organe von Gemeindevachen nach § 35 Abs. 2 und 3 FSG.

Zu Z 46 (§ 132 Abs. 27):

Hier werden die erforderlichen Übergangsregelungen geschaffen.

Zu Z 47 (§ 134 Abs. 1b und 1c):

Abs. 1b:

Die Richtlinie 2009/5/EG zur Änderung von Anhang III der Richtlinie 2006/22/EG enthält in einer Tabelle Leitlinien für ein gemeinsames Spektrum von Verstößen gegen die Verordnung (EG) Nr. 561/2006 und die Verordnung (EG) Nr. 3821/85. Diese aufgelisteten Verstöße sind gemäß ihrer Schwere in 3 Kategorien (sehr schwerwiegend – schwerwiegend – geringfügig) aufgeteilt.

Die Vorgaben dieser Richtlinie müssen bis spätestens 31. Dezember 2009 umgesetzt sein.

In Abs. 1b wird daher eine Verordnungsermächtigung geschaffen, damit die Tabelle der Richtlinie 2009/5/EG mit den aufgelisteten Verstößen in einer Verordnung umgesetzt werden kann.

Um den Schweregraden der Verstöße durch die Bestrafung Rechnung zu tragen, wird für die schweren und sehr schweren Verstöße jeweils eine Mindeststrafe (im Falle eines schweren Verstoßes nicht weniger als 200 Euro, im Falle eines sehr schweren Verstoßes nicht weniger als 300 Euro) im Bereich des allgemeinen Strafrahmens gemäß § 134 Abs. 1 (bis 5 000 Euro) festgelegt.

Abs. 1c:

In verschiedenen jüngeren Rechtsakten der EU betreffend Betriebserlaubnis von Fahrzeugen (sog. Einzelverordnungen), wie zB. in der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 5 und Euro 6) und über den Zugang zu Reparatur- und Wartungsinformationen für Fahrzeuge, sind auch Sanktionen für Verstöße von Herstellern gegen die Vorschriften der jeweiligen Verordnung vorgesehen.

Die Verordnung (EG) Nr. 715/2007 sieht in Artikel 13 zB. folgende Verstöße, die einer Sanktion unterliegen vor:

- a) Abgabe falscher Erklärungen während der Genehmigungsverfahren oder Verfahren, die zu einem Rückruf führen;
- b) Verfälschung von Prüfergebnissen für die Typgenehmigung oder die Übereinstimmung in Betrieb befindlicher Fahrzeuge;
- c) Vorenthaltung von Daten oder technischen Spezifikationen, die zu einem Rückruf oder einem Entzug der Typgenehmigung führen könnten;
- d) Verwendung von Abschaltvorrichtungen und
- e) Verweigerung des Zugangs zu Informationen.

Ähnliche Formulierungen enthalten auch die noch nicht kundgemachten Verordnungen über Fahrzeuge mit Wasserstoffantrieb oder über Fußgängerschutz.

Daher sollen auch Verstöße eines Herstellers oder seines Bevollmächtigten gegen diese direkt geltenden EU-Verordnungen gemäß § 134 KFG strafbar sein. Durch die Einschränkung auf direkt anwendbare Vorschriften der Europäischen Union betreffend Betriebserlaubnis von Fahrzeugen ist eine ausreichende Bestimmtheit gegeben, da die in Frage kommenden Rechtsakte in den entsprechenden Anhängen der Betriebserlaubnisrichtlinien aufgelistet sind.

Zu Z 48 (§ 134a Abs. 3):

Das Zitat wird um die Verordnung (EG) Nr. 68/2009, aktuellste Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 ergänzt.

Zu Z 49 (§ 135 Abs. 20):

Hier werden die Inkrafttretenstermine festgelegt.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

§ 2. (1) Z 1 bis Z 20 ...

21. selbstfahrende Arbeitsmaschine ein Kraftfahrzeug, das nach seiner Bauart und Ausrüstung ausschließlich oder vorwiegend zur Durchführung von nicht in der Beförderung von Personen von Gütern auf Straßen bestehenden Arbeitsvorgängen bestimmt ist;

Z 22 bis Z 46...

(2)...

§ 4. (1) bis (5)...

(6) Die Abmessungen von Kraftfahrzeugen und Anhängern dürfen nicht überschreiten

1. eine größte Höhe von 4 m,
2. eine größte Breite von
 - a) bei klimatisierten Fahrzeugen (§ 2 Abs. 1 Z 44) 2,6 m,
 - b) bei allen anderen Kraftfahrzeugen und Anhängern 2,55 m,
3. eine größte Länge von
 - a) bei Kraftfahrzeugen und Anhängern, ausgenommen Sattelanhänger, Omnibusse und Gelenkkraftfahrzeuge 12,00 m,
 - b) bei Gelenkkraftfahrzeugen 18,00 m,
 - c) bei Gelenkbussen 18,75 m,
 - d) bei zweiachsigen Omnibussen 13,50 m,
 - e) bei Omnibussen mit mehr als zwei Achsen 15,00 m.

§ 4. (7)...

(7a) Bei Kraftwagen mit Anhängern darf die Summe der Gesamtgewichte sowie die Summe der Achslasten 40 000 kg, im Vorlauf- und Nachlaufverkehr 44 000 kg, und beim Transport von Rundholz aus dem Wald bis zum nächstgelegenen technisch geeigneten Verladebahnhof oder zu einem Verarbeitungsbetrieb, höchstens jedoch 100 km Luftlinie, wenn die hintere Achse des Anhängers mit Doppelbereifung ausgerüstet ist oder beide Fahrzeuge jeweils

Vorgeschlagene Fassung

§ 2. (1) Z 1 bis Z 20 ...

21. selbstfahrende Arbeitsmaschine ein Kraftfahrzeug, das speziell für die Verrichtung von Arbeiten konstruiert und gebaut und bauartbedingt nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern geeignet ist; eine Maschine die auf einem Kraftfahrzeugfahrgestell montiert ist, gilt nicht als selbstfahrende Arbeitsmaschine;

Z 22 bis Z 46...

(2)...

§ 4. (1) bis (5)...

(6) Die Abmessungen von Kraftfahrzeugen und Anhängern dürfen nicht überschreiten

1. eine größte Höhe von4 m,
2. eine größte Breite von
 - a) bei klimatisierten Fahrzeugen (§ 2 Abs. 1 Z 44) 2,6 m,
 - b) bei allen anderen Kraftfahrzeugen und Anhängern 2,55 m,
3. eine größte Länge von
 - a) bei Kraftfahrzeugen und Anhängern, ausgenommen Sattelanhänger, Omnibusse und Gelenkkraftfahrzeuge 12,00 m,
 - b) bei Gelenkkraftfahrzeugen 18,00 m,
 - c) bei Gelenkbussen 18,75 m,
 - d) bei zweiachsigen Omnibussen 13,50 m,
 - e) bei Omnibussen mit mehr als zwei Achsen 15,00 m.

Die unter Z 1 bis 3 genannten Werte umfassen auch die Wechsellaufbauten und genormte Frachtstücke wie z.B. Container.

§ 4. (7)...

(7a) Bei Kraftwagen mit Anhängern darf die Summe der Gesamtgewichte sowie die Summe der Achslasten 40 000 kg, im Vorlauf- und Nachlaufverkehr 44 000 kg, und beim Transport von Rundholz aus dem Wald oder bei der Sammlung von Rohmilch bis zum nächstgelegenen technisch geeigneten Verladebahnhof oder zu einem Verarbeitungsbetrieb, höchstens jedoch 100 km Luftlinie, wenn die hintere Achse des Anhängers mit Doppelbereifung

Geltende Fassung

mehr als zwei Achsen haben, 44 000 kg nicht überschreiten. Die größte Länge von Kraftwagen mit Anhängern darf 18,75 m, von Sattelkraftfahrzeugen jedoch 16,5 m nicht überschreiten.

§ 4. (7b) Fahrzeuge, die betriebsbedingt über einen druck- und vakuumfesten Tank verfügen (Saug-Druck-Tankfahrzeuge), dürfen abweichend von den Bestimmungen des Abs. 7 und Abs. 7a im Rahmen der zulässigen Achslasten folgende Werte für das Gesamtgewicht nicht überschreiten:

1. Fahrzeuge mit zwei Achsen20 000 kg,
2. Fahrzeuge mit drei Achsen29 000 kg,
3. Fahrzeuge mit vier Achsen37 000 kg,
4. Kraftwagen mit Anhänger44 000 kg,
5. Sattelkraftfahrzeuge42 000 kg.

(8)...

§ 4. (9) Zusätzlich zu den Gewichten und Abmessungen im Sinne der vorstehenden Absätze haben Fahrzeuge noch die folgenden Merkmale aufzuweisen:

- a) Das Gewicht auf der oder den Antriebsachsen eines Kraftfahrzeuges mit einer Bauartgeschwindigkeit von mehr als 40 km/h und einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3 500 kg darf nicht weniger als 25 vH des Gesamtgewichtes des Fahrzeuges oder eines Zuges, bestehend aus Zugfahrzeug und Anhänger, betragen.

lit. b) bis lit. e)...

§ 20. (1) Außer den im § 14 Abs. 1 bis 7 und in den §§ 15 und 17 bis 19 angeführten Scheinwerfern, Leuchten und Rückstrahlern dürfen ohne Bewilligung gemäß Abs. 4 an Kraftfahrzeugen und Anhängern nur angebracht werden:

- a) Leuchten für die Beleuchtung des Wageninneren, der dem Betrieb dienenden Kontrollgeräte, der Zeichen für Platzkraftwagen (Taxi-Fahrzeuge), der Fahrpreisanzeiger und von Zeichen für die im Abs. 5 lit. d und e angeführten Fahrzeuge von ärztlichen Bereitschaftsdiensten oder Ärzten;
- b) Freizeichen, Linienzeichen, Zielschilder und dergleichen, Parkleuchten sowie Leuchten oder Rückstrahler, mit denen rotes oder gelbrotes Licht aus- oder rückgestrahlt werden kann und mit denen die

Vorgeschlagene Fassung

ausgerüstet ist oder beide Fahrzeuge jeweils mehr als zwei Achsen haben, 44 000 kg nicht überschreiten. Die größte Länge von Kraftwagen mit Anhängern darf 18,75 m, von Sattelkraftfahrzeugen jedoch 16,5 m nicht überschreiten.

§ 4. (7b) Fahrzeuge, die betriebsbedingt über einen druck- und vakuumfesten Tank verfügen (Saug-Druck-Tankfahrzeuge), dürfen abweichend von den Bestimmungen des Abs. 7 und Abs. 7a im Rahmen der zulässigen Achslasten folgende Werte für das Gesamtgewicht nicht überschreiten:

1. Fahrzeuge mit zwei Achsen 20 000 kg,
2. Fahrzeuge mit drei Achsen 29 000 kg,
3. Fahrzeuge mit mehr als drei Achsen 37 000 kg,
4. Kraftwagen mit Anhänger 44 000 kg,
5. Sattelkraftfahrzeuge 42 000 kg.

(8)...

§ 4. (9) Zusätzlich zu den Gewichten und Abmessungen im Sinne der vorstehenden Absätze haben Fahrzeuge noch die folgenden Merkmale aufzuweisen:

- a) Bei Lastkraftwagen, Sattelkraftfahrzeugen und Lastkraftwagen mit Anhängern darf das Gewicht auf der oder den Antriebsachsen nicht weniger als 25 vH des Gesamtgewichtes des Fahrzeuges oder der Fahrzeugkombination, betragen.

lit. b) bis lit. e)...

§ 20. (1) Außer den im § 14 Abs. 1 bis 7 und in den §§ 15 und 17 bis 19 angeführten Scheinwerfern, Leuchten und Rückstrahlern dürfen ohne Bewilligung gemäß Abs. 4 an Kraftfahrzeugen und Anhängern nur angebracht werden:

- a) Leuchten für die Beleuchtung des Wageninneren, der dem Betrieb dienenden Kontrollgeräte, der Zeichen für Platzkraftwagen (Taxi-Fahrzeuge), der Fahrpreisanzeiger und von Zeichen für die im Abs. 5 lit. d und e angeführten Fahrzeuge von ärztlichen Bereitschaftsdiensten oder Ärzten;
- b) Freizeichen, Linienzeichen, Zielschilder und dergleichen, Parkleuchten sowie Leuchten oder Rückstrahler, mit denen rotes oder gelbrotes Licht aus- oder rückgestrahlt werden kann und mit denen die

Geltende Fassung

Lage einer geöffneten Fahrzeugtüre angezeigt werden kann, und Leuchten und Rückstrahler, deren Anbringen gemäß § 33 Abs. 1 nicht angezeigt werden muss;

- c) Nebelscheinwerfer, Suchscheinwerfer, Rückfahrscheinwerfer, Arbeitsscheinwerfer, Nebelschlussleuchten und Seitenleuchten;
- d) bei Fahrzeugen, die zur Verwendung im Bereich des öffentlichen Sicherheitsdienstes bestimmt sind, bei Fahrzeugen, die im Bereich des militärischen Eigenschutzes sowie der Militärstreife zur Verwendung kommen oder zur Verwendung von Organen der Abgabenbehörden nach Maßgabe der Bestimmungen des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes – AVOG, BGBl. Nr. 18/1975, bestimmt sind, bei Feuerwehrfahrzeugen und Fahrzeugen des Rettungsdienstes im Besitz von Gebietskörperschaften oder des österreichischen Roten Kreuzes, sowie bei Fahrzeugen, die von gemäß § 97 Abs. 2 StVO beedeten Straßenaufsichtsorganen zur Begleitung von Sondertransporten verwendet werden, sofern die Verwendung von Blaulicht im Bescheid gemäß § 39, § 82 Abs. 5, § 101 Abs. 5 oder § 104 Abs. 9 als Auflage zur Transportabsicherung vorgeschrieben wurde, für die Dauer dieser Transportbegleitung, Scheinwerfer und Warnleuchten mit blauem Licht;

lit. e) bis lt. j)...

Vorgeschlagene Fassung

Lage einer geöffneten Fahrzeugtüre angezeigt werden kann, und Leuchten und Rückstrahler, deren Anbringen gemäß § 33 Abs. 1 nicht angezeigt werden muss;

- c) Nebelscheinwerfer, Suchscheinwerfer, Rückfahrscheinwerfer, Arbeitsscheinwerfer, Nebelschlussleuchten und Seitenleuchten;
- d) Scheinwerfer und Warnleuchten mit blauem Licht bei

1. Fahrzeugen, die zur Verwendung im Bereich des öffentlichen Sicherheitsdienstes bestimmt sind,
2. Fahrzeugen, die im Bereich des militärischen Eigenschutzes sowie der Militärstreife zur Verwendung kommen,
3. Fahrzeugen zur Verwendung von Organen der Abgabenbehörden nach Maßgabe der Bestimmungen des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes – AVOG, BGBl. Nr. 18/1975, bestimmt sind,
4. Feuerwehrfahrzeugen,
5. Fahrzeugen des Rettungsdienstes im Besitz von Gebietskörperschaften,
6. Fahrzeugen im Besitz der in § 23 des Sanitätergesetzes, BGBl. I Nr. 30/2002 namentlich genannten Einrichtungen, die für dringende Einsätze im Rettungsdienst, bei Großschadensereignissen oder zur Katastrophenhilfe verwendet werden,

Geltende Fassung

§ 20. (2) bis (4)...

(5) Scheinwerfer und Warnleuchten mit blauem Licht dürfen bei nicht unter Abs. 1 lit. d fallenden Fahrzeugen nur bewilligt werden, wenn ihre Verwendung im öffentlichen Interesse gelegen ist und dagegen vom Standpunkt der Verkehrs- und Betriebssicherheit keine Bedenken bestehen und nur für Fahrzeuge, die zur Verwendung bestimmt sind:

- a) ausschließlich oder vorwiegend für Feuerwehren,
- b) für den öffentlichen Hilfsdienst,
- c) für den Rettungsdienst,

Z d) bis Z j)...

§ 20. (6)...

(6a) Die Bewilligung nach Abs. 5 ist zu widerrufen, wenn die für ihre Erteilung erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.

(7) bis (8)...

Vorgeschlagene Fassung

7. Fahrzeugen, die von gemäß § 97 Abs. 2 StVO beedeten Straßenaufsichtsorganen zur Begleitung von Sondertransporten verwendet werden, sofern die Verwendung von Blaulicht im Bescheid gemäß § 39, § 82 Abs. 5, § 101 Abs. 5 oder § 104 Abs. 9 als Auflage zur Transportabsicherung vorgeschrieben wurde, für die Dauer dieser Transportbegleitung;

lit. e) bis lt. j)...

§ 20. (2) bis (4)...

(5) Scheinwerfer und Warnleuchten mit blauem Licht dürfen bei nicht unter Abs. 1 lit. d fallenden Fahrzeugen nur bewilligt werden, wenn ihre Verwendung im öffentlichen Interesse gelegen ist und dagegen vom Standpunkt der Verkehrs- und Betriebssicherheit keine Bedenken bestehen und nur für Fahrzeuge, die zur Verwendung bestimmt sind:

- a) ausschließlich oder vorwiegend für Feuerwehren,
- b) für den öffentlichen Hilfsdienst,
- c) für den Rettungsdienst oder den Bergrettungsdienst,

Z d) bis Z j)...

§ 20. (6)...

(6a) Die Bewilligung nach Abs. 5 ist zu widerrufen, wenn die für ihre Erteilung erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind. In diesem Fall sind die Scheinwerfer und Warnleuchten mit blauem Licht von den betroffenen Fahrzeugen zu entfernen. Die gilt auch, wenn ein unter die Bestimmung des Abs. 1 lit. d fallendes Fahrzeug nicht mehr von den dort genannten Stellen verwendet wird oder nicht mehr für die dort genannten Verwendungen bestimmt ist.

(7) bis (8)...

Bauvorschriften für Fahrzeuge, die vom Geltungsbereich der EU-Betriebserlaubnisrichtlinien erfasst werden

§ 27a. (1) Fahrzeuge, die vom Geltungsbereich der EU-Betriebserlaubnisrichtlinien 2007/46/EG, 2002/24/EG oder 2003/37/EG erfasst werden und die nach diesen Richtlinien genehmigt werden, müssen anstelle der Bestimmungen der §§ 4 bis 27 die in den Abs. 2 bis 4 angeführten Bestimmungen erfüllen.

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

(2) Fahrzeuge der Klassen M, N und O müssen allen Bestimmungen der in den Anhängen IV und XI der Richtlinie 2007/46/EG angeführten Rechtsakte entsprechen, sofern in den §§ 4 bis 27 keine Bestimmungen enthalten sind, die ausdrücklich über die Vorgaben der Richtlinie hinausgehend für die Fahrzeuge dieser Klassen gültig sind. Der genaue Anwendungsbereich dieser Rechtsakte ist den Anhängen IV und XI der Richtlinie 2007/46/EG und den dort angeführten Rechtsakten zu entnehmen. Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie kann durch Verordnung Fahrzeuge dieser Klassen, deren Type als nationale Kleinserie nach den Vorschriften des Artikels 23 der Richtlinie 2007/46/EG genehmigt werden soll oder die einzeln nach den Vorschriften des Artikels 24 der Richtlinie 2007/46/EG genehmigt werden sollen, von einzelnen Bestimmungen der Richtlinie 2007/46/EG oder eines oder mehrerer der in den Anhängen IV oder XI der Richtlinie 2007/46/EG angeführten Rechtsakte ausnehmen, sofern entsprechende alternative Anforderungen festgelegt werden, die sicher stellen, dass das gleiche Maß an Verkehrssicherheit und Umweltschutz gewährleistet ist, wie in den einschlägigen Rechtsakten. Diese alternativen Vorschriften dürfen keine zerstörenden Prüfungen erfordern.

(3) Fahrzeuge der Klassen L müssen allen Bestimmungen der in Anhang I der Richtlinie 2002/24/EG angeführten Rechtsakte entsprechen, sofern in den §§ 4 bis 27 keine Bestimmungen enthalten sind, die ausdrücklich über die Vorgaben der Richtlinie hinausgehend für Fahrzeuge dieser Klassen gültig sind. Der genaue Anwendungsbereich dieser Rechtsakte ist dem Anhang I der Richtlinie 2002/24/EG und den dort angeführten Rechtsakten zu entnehmen. Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie kann durch Verordnung Fahrzeuge dieser Klassen, die einzeln genehmigt werden sollen, von einzelnen Bestimmungen der in Anhang I der Richtlinie 2002/24/EG angeführten Rechtsakte ausnehmen, sofern entsprechende alternative Anforderungen festgelegt werden, die sicher stellen, dass das gleiche Maß an Verkehrssicherheit und Umweltschutz gewährleistet ist, wie in den einschlägigen Rechtsakten. Diese alternativen Vorschriften dürfen keine zerstörenden Prüfungen erfordern.

(4) Fahrzeuge der Klassen T, C, R und S müssen allen Bestimmungen der in Anhang II Kapitel B der Richtlinie 2003/37/EG angeführten Rechtsakte entsprechen, sofern in den §§ 4 bis 27 keine Bestimmungen enthalten sind, die ausdrücklich über die Vorgaben der Richtlinie hinausgehend für Fahrzeuge dieser Klassen gültig sind. Der genaue Anwendungsbereich dieser Rechtsakte ist dem Anhang II Kapitel B der Richtlinie 2003/37/EG und den dort angeführten

Geltende Fassung

§ 28. (1)...

(1a) Die jeweiligen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gelten auch dann als erfüllt, wenn das Fahrzeug anstelle der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes die entsprechenden harmonisierten Vorschriften der Einzelrichtlinien erfüllt, die im

- Anhang IV der Richtlinie 70/156/EWG,
- Anhang I der Richtlinie 2002/24/EG, oder im
- Anhang II der Richtlinie 2003/37/EG

genannt werden.

§ 28. (2) bis (3a)...

(3b) Der Erzeuger eines Kraftfahrzeuges der Klasse M1 und N1 ist verpflichtet, für jedes von ihm in den Handel gebrachte Kraftfahrzeug Angaben über dessen Kraftstoffverbrauch und CO₂-Emissionen gemäß der Richtlinie 80/1268/EWG in der Fassung der Richtlinie 2004/3/EG, Amtsblatt Nr. L 49 vom 19. Feber 2004 zu machen. Bei ausländischen Erzeugern trifft die Verpflichtung den gemäß § 29 Abs. 2 Bevollmächtigten. Die Angaben sind im Genehmigungsdokument, in einem Beiblatt zu diesem oder im Datenblatt des Typenscheines ersichtlich zu machen.

(4) bis (9)...

§ 28a. (1) Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie ist

Vorgeschlagene Fassung

Rechtsakten zu entnehmen. Solange nicht alle Einzelrichtlinien für andere Fahrzeuge als der Klassen T1, T2 und T3 im Sinne des Anhanges II der Richtlinie 2003/37/EG angenommen sind und im II. und IX. Abschnitt dieses Bundesgesetzes keine speziellen Bestimmungen enthalten sind, gelten für Fahrzeuge der Klassen R und S mit einer Bauartgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h die Bestimmungen für Fahrzeuge der Klassen O. Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie kann durch Verordnung Fahrzeuge der Klassen T, C, R und S, die einzeln genehmigt werden sollen, von einzelnen Bestimmungen der in Anhang II Kapitel B der Richtlinie 2003/37/EG angeführten Rechtsakte und dieses Bundesgesetzes ausnehmen, sofern entsprechende alternative Anforderungen festgelegt werden, die sicher stellen, dass das gleiche Maß an Verkehrssicherheit und Umweltschutz gewährleistet ist, wie in den einschlägigen Rechtsakten. Diese alternativen Vorschriften dürfen keine zerstörenden Prüfungen erfordern.

§ 28. (1)...

(1a) entfällt

§ 28. (2) bis (3a)...

(3b) entfällt

(4) bis (9)...

§ 28a. (1) Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie ist

Geltende Fassung

zuständig:

1. für die Erteilung, Änderung, Erweiterung, Entziehung, Verweigerung oder Ungültigkeitserklärung einer EG-Betriebserlaubnis gemäß den Betriebserlaubnisrichtlinien 70/156/EWG, 2002/24/EG und 2003/37/EG für Fahrzeuge, sowie für Systeme, Bauteile oder selbständige technische Einheiten, die für den Anbau an derartigen Fahrzeugen vorgesehen sind; der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hat durch Verordnung die jeweils aktuelle Fassung der genannten Betriebserlaubnisrichtlinien ersichtlich zu machen;

Z 2 bis Z 4...

§ 28a. (2) bis (4)...

(5) bis (11)...

§ 28b. (1)...

§ 28b. (2) bis (3)...

Vorgeschlagene Fassung

zuständig:

1. für die Erteilung, Änderung, Erweiterung, Entziehung, Verweigerung oder Ungültigkeitserklärung einer EG-Typgenehmigung (einschließlich Mehrstufen-Typgenehmigung, Mehrphasen-Typgenehmigung, Einphasen-Typgenehmigung oder gemischte Typgenehmigung), Kleinserien-Typgenehmigung oder einer nationalen Kleinserien-Typgenehmigung gemäß den Betriebserlaubnisrichtlinien 2007/46/EG, 2002/24/EG und 2003/37/EG für Fahrzeuge, sowie für Systeme, Bauteile oder selbständige technische Einheiten, die für den Anbau an derartigen Fahrzeugen vorgesehen sind; der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hat durch Verordnung die jeweils aktuelle Fassung der genannten Betriebserlaubnisrichtlinien ersichtlich zu machen;

Z 2 bis Z 4...

§ 28a. (2) bis (4)...

(4a) Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie kann vom Hersteller unter Angabe von Gründen zusätzliche Unterlagen anfordern, die für eine Entscheidung über die erforderlichen Prüfungen notwendig sind oder die die Durchführung dieser Prüfungen erleichtern. Der Hersteller hat dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie die Zahl von Fahrzeugen zur Verfügung zu stellen, die für die ordnungsgemäße Durchführung des Typgenehmigungsverfahrens erforderlich ist.

(4b) Die Genehmigung wird erteilt, wenn die in Betracht kommenden Anforderungen der jeweiligen Betriebserlaubnisrichtlinien erfüllt werden und die Einhaltung der technischen Vorschriften durch die erforderlichen Prüfungen nachgewiesen wird.

(5) bis (11)...

§ 28b. (1)...

(1a) Der Inhaber einer EG-Betriebserlaubnis oder sein gemäß § 29 Abs. 2 in Österreich Bevollmächtigter sind berechtigt, für die Eingabe der Genehmigungsdaten in die Genehmigungsdatenbank einen Kostenersatz vom Fahrzeuginhaber in der Höhe von bis zu 100 Euro (einschließlich Umsatzsteuer) zu verrechnen. Dies gilt auch für die Fälle der Dateneingabe gemäß § 28a Abs. 6.

§ 28b. (2) bis (3)...

Geltende Fassung

(4) Wird festgestellt, dass trotz Übereinstimmung eine Gefährdung der Sicherheit des Straßenverkehrs oder eine Überschreitung der jeweils in Frage kommenden Abgasgrenzwerte durch solche Fahrzeuge eintreten kann, so hat der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie:

1. hiervon den genehmigenden Mitgliedstaat und die Kommission zu verständigen,
2. die Ausstellung weiterer Typenscheine zu untersagen und
3. die Zulassung solcher Fahrzeuge zu untersagen, bis eine diesbezügliche Klarstellung mit dem genehmigenden Staat, allenfalls nach Konsultation der Kommission, getroffen wird.

§ 28b. (5) bis (5a)...

(6)...

Vorgeschlagene Fassung

(4) Wird festgestellt, dass trotz Übereinstimmung eine Gefährdung der Sicherheit des Straßenverkehrs oder eine Überschreitung der jeweils in Frage kommenden Abgasgrenzwerte durch solche Fahrzeuge eintreten kann, so hat der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie:

1. hiervon den genehmigenden Mitgliedstaat und die Kommission zu verständigen,
2. die Ausstellung weiterer Übereinstimmungsbescheinigungen zu untersagen und
3. die Zulassung solcher Fahrzeuge zu untersagen,

bis eine diesbezügliche Klarstellung mit dem genehmigenden Staat, allenfalls nach Konsultation der Kommission, getroffen wird.

§ 28b. (5) bis (5a)...

(5b) Die Genehmigungsdaten oder Typendaten von Fahrzeugen mit einer von einem anderen Mitgliedstaat erteilten EG-Betriebserlaubnis, für die eine gültige Übereinstimmungsbescheinigung vorliegt, dürfen neben den im Abs. 5 beschriebenen Fällen auf Antrag einer Person, die

1. hierfür ein dringendes wirtschaftliches Interesse glaubhaft macht und
2. den Nachweis erbringt, dass sie in die beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft geführten Register der Hersteller oder Eigenimporteure von Fahrzeugen und Batterien eingetragen ist,

nach Prüfung der Gültigkeit der Übereinstimmungsbescheinigung durch den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie auch durch Dienstleister, die im Auftrag von zwei oder mehreren Herstellern oder deren Bevollmächtigten die Eingabe der Daten in die Genehmigungsdatenbank vornehmen, unter Beachtung der Vorgaben des Abs. 5 Sätze drei bis acht in die Genehmigungsdatenbank eingetragen werden. Der aus der Prüfung der Gültigkeit der Übereinstimmungsbescheinigung dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie entstehende Aufwand ist nach Maßgabe des in § 131 Abs. 6 genannten Tarifes vom Antragsteller zu ersetzen.

(6)...

Pflichten der Hersteller

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

§ 28c. (1) Der Hersteller ist gegenüber der Genehmigungsbehörde für alle Belange des Genehmigungsverfahrens und für die Sicherstellung der Übereinstimmung der Produktion verantwortlich, und zwar auch dann, wenn er nicht an allen Stufen der Herstellung des Fahrzeuges, des Systems, des Bauteils oder der selbständigen technischen Einheit unmittelbar beteiligt ist. Im Falle einer Mehrstufen - Typgenehmigung ist jeder Hersteller für die Genehmigung und die Übereinstimmung der Produktion der Systeme, Bauteile oder selbständigen technischen Einheiten, die er auf seiner Fahrzeug-Fertigungsstufe hinzufügt, verantwortlich. Verändert ein Hersteller Bauteile oder Systeme, die auf früheren Fertigungsstufen bereits genehmigt wurden, so ist er für die Genehmigung und die Übereinstimmung der Produktion dieser Bauteile und Systeme verantwortlich.

(2) Muss ein Hersteller, dem eine EG-Typgenehmigung für Fahrzeuge von Österreich erteilt wurde, bereits verkaufte, zugelassene oder in Betrieb genommene Fahrzeuge zurückrufen, weil von einem oder mehreren Systemen oder Bauteilen oder von einer oder mehreren selbständigen technischen Einheiten, mit denen diese Fahrzeuge ausgerüstet sind, ein erhebliches Risiko für die Verkehrssicherheit, die öffentliche Gesundheit oder die Umwelt ausgeht, so hat er das unverzüglich dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie als Genehmigungsbehörde mitzuteilen. In dieser Mitteilung sind auch die Abhilfemaßnahmen vorzuschlagen, die geeignet sind, das genannte Risiko zu beseitigen. Wenn der Hersteller keine wirksamen Abhilfemaßnahmen vorschlägt und durchführt, so kann die Genehmigungsbehörde, die die EG-Typgenehmigung erteilt hat, ihrerseits Schutzmaßnahmen ergreifen, bis hin zum Entzug der EG-Typgenehmigung.

(3) Hersteller von Teilen oder Ausrüstungen, von denen ein erhebliches Risiko für das einwandfreie Funktionieren wesentlicher Systeme ausgehen kann, haben dafür zu sorgen, dass solche Teile oder Ausrüstungen nur in den Handel gelangen, wenn dafür eine Autorisierung im Sinne des Artikels 31 der Richtlinie 2007/46/EG erteilt und eine entsprechende Bescheinigung ausgestellt wurde. Alle Teile oder Ausrüstungen, für die eine Autorisierung erteilt wurde, sind entsprechend zu kennzeichnen. Der Hersteller ist dafür verantwortlich, dass diese Teile und Ausrüstungen stets unter den Bedingungen hergestellt werden, aufgrund deren die Bescheinigung ausgestellt wurde.

(4) Der Hersteller hat den Nutzern alle relevanten Informationen und erforderlichen Anweisungen zur Verfügung zu stellen, aus denen alle für ein

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Fahrzeug, ein Bauteil oder eine selbstständige technische Einheit geltenden besonderen Nutzungsbedingungen oder Nutzungseinschränkungen zu ersehen sind, sofern ein Rechtsakt dies ausdrücklich vorsieht.

(5) Der Fahrzeughersteller muss den Herstellern von Bauteilen oder selbstständigen technischen Einheiten alle Angaben, gegebenenfalls auch Zeichnungen, zur Verfügung stellen, die im Anhang oder in der Anlage eines Rechtsakts ausdrücklich genannt sind und für die EG-Typgenehmigung von Bauteilen oder selbstständigen technischen Einheiten oder für den Erhalt einer Erlaubnis nach Artikel 31 der Richtlinie 2007/46/EG benötigt werden. Ist ein Hersteller von Bauteilen oder selbstständigen technischen Einheiten Inhaber eines EG-Typgenehmigungsbogens, in dem auf Nutzungseinschränkungen und/oder besondere Einbauvorschriften hingewiesen wird, so stellt er dem Fahrzeughersteller alle diesbezüglichen Informationen zur Verfügung. Wenn ein Rechtsakt dies vorsieht, hat der Hersteller von Bauteilen oder selbstständigen technischen Einheiten den von ihm hergestellten Bauteilen oder selbstständigen technischen Einheiten Hinweise auf Nutzungseinschränkungen und/oder besondere Einbauvorschriften beizufügen.

(6) Ein außerhalb des Bundesgebietes ansässiger Hersteller muss für die Zwecke einer EU-Typgenehmigung einen im Bundesgebiet ansässigen Bevollmächtigten benennen, der ihn bei der Genehmigungsbehörde vertritt. Die in den vorstehenden Absätzen normierten Pflichten treffen in einem solchen Fall auch den Bevollmächtigten.

Nationale Kleinserien-Typgenehmigung

§ 28d. (1) Bei Fahrzeugen, deren Stückzahl die in Anhang XII Teil A Abschnitt 2 der Richtlinie 2007/46/EG genannten Stückzahlen nicht überschreitet, kann der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie auf Antrag eine nationale Kleinserien-Typgenehmigung erteilen, wenn die Fahrzeuge den dafür relevanten Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, den einschlägigen Vorschriften der Europäischen Union oder den durch Verordnung festgelegten alternativen Anforderungen entsprechen.

(2) Auf das Verfahren finden die Vorschriften über die Erteilung einer Typgenehmigung gemäß § 29 Anwendung. Wird eine nationale Kleinserien-Typgenehmigung erteilt, so hat der Hersteller oder dessen Bevollmächtigter im Inland die Genehmigungsdaten der in Betracht kommenden Fahrzeuge in die Genehmigungsdatenbank einzugeben und für jedes der von ihm in den Handel

Geltende Fassung

§ 29. (1)...

(1a) Typengenehmigungen für vollständige, vervollständigte oder unvollständige Fahrzeuge, für technische Einheiten und Bauteile, die unter den Anwendungsbereich der jeweiligen Betriebserlaubnisrichtlinien 70/156/EWG, 2002/24/EG oder 2003/37/EG, in der Fassung 2004/66/EG, fallen, sind nach den

Vorgeschlagene Fassung

gebrachte Fahrzeuge dieser Type einen Typenschein auszustellen.

(3) Auf Antrag fertigt der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie eine Kopie des Typgenehmigungsbogens einschließlich der Beschreibungsunterlagen aus, falls ein Fahrzeug mit einer nationalen Kleinserien-Typgenehmigung in einem anderen Mitgliedstaat verkauft, zugelassen oder in Betrieb genommen werden soll.

(4) Wenn dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie auf Antrag des Herstellers von einer Genehmigungsbehörde eines anderen Mitgliedstaates eine Kopie eines Typgenehmigungsbogens und der zugehörigen Anlagen einer nationalen Kleinserien-Typgenehmigung übermittelt werden, so hat der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie binnen 60 Tagen nach Erhalt der Mitteilung zu entscheiden, ob die Typgenehmigung anerkannt wird und dies der Genehmigungsbehörde des anderen Staates mitzuteilen.

(5) Vor der Entscheidung hat der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie ein Gutachten im Sinne des § 29 Abs. 3 darüber einzuholen, ob die technischen Vorschriften, nach denen das Fahrzeug genehmigt wurde, den nationalen Vorschriften gleichwertig sind. Ergibt das Gutachten eine Gleichwertigkeit der technischen Vorschriften, so ist die nationale Kleinserien-Typgenehmigung anzuerkennen und es finden die die Vorschriften des Abs. 2 Anwendung. Die Anerkennung ist abzulehnen, wenn das Gutachten ergibt, dass die technischen Vorschriften, nach denen das Fahrzeug genehmigt wurde, den nationalen Vorschriften nicht gleichwertig sind.

(6) Das in Abs. 5 beschriebene Verfahren gilt auch, wenn ein Fahrzeuginhaber die Anerkennung der nationalen Kleinserien-Typgenehmigung seines Fahrzeuges in Österreich beantragt. Im Falle einer Anerkennung sind die Genehmigungsdaten vom zuständigen Landeshauptmann einzugeben. Der Aufwand ist dem Landeshauptmann nach Maßgabe des § 131 Abs. 6 zu vergüten. Nach Eingabe der Daten in die Genehmigungsdatenbank ist ein Datenauszug aus der Genehmigungsdatenbank herzustellen und dem Antragsteller zu übergeben.

§ 29. (1)...

(1a) entfällt

(2) bis (8)...

Geltende Fassung

Vorschriften dieser Richtlinien und des § 28a zu erteilen.

(2) bis (8)...

§ 30. (1) bis (4)...

(5) Wird der Verlust eines Typenscheines glaubhaft gemacht, so hat der zur Erzeugung der Type des Fahrzeuges Berechtigte, bei ausländischen Erzeugern der gemäß § 29 Abs. 2 Bevollmächtigte, einen neuen Typenschein auszustellen. Er darf diesen nur mit Zustimmung der Behörde ausstellen, in deren Sprengel das Fahrzeug zuletzt zugelassen war oder zugelassen ist. Diese hat die Zustimmung zu erteilen, wenn keine Bedenken dagegen bestehen, dass das Fahrzeug noch der genehmigten Type und gemäß § 33 Abs. 3 genehmigten Änderungen am Fahrzeug entspricht. Sie hat die Genehmigung solcher Änderungen in den neuen Typenschein einzutragen. In der Zustimmungserklärung der Behörde hat diese auch allfällige Vorbesitzer des Fahrzeuges anzugeben. Diese Vorbesitzer sind vom Aussteller in den neuen Duplikat-Typenschein einzutragen. Stellt der zur Ausstellung des Duplikat-Typenscheines Berufene fest, dass das Fahrzeug nicht mehr der genehmigten Type entspricht, so hat er den Antragsteller auf die sich aus § 33 ergebenden Verpflichtungen hinzuweisen und die Behörde zu informieren. Ein für einen in Verlust geratenen Typenschein ausgestellter neuer Typenschein muss als solcher bezeichnet sein. Der Duplikat-Typenschein darf nach dem Muster ausgestellt werden, das zum Zeitpunkt der Genehmigung der Type vorgeschrieben war; bei Ausstellung eines Duplikat-Typenscheins müssen keine Genehmigungsdaten in die Genehmigungsdatenbank eingegeben werden. Bei Fahrzeugen, die schon ein Mal in Österreich zugelassen waren, zwischenzeitig in einem anderen EU-Mitgliedstaat zugelassen wurden und deren Typenschein von den Behörden im anderen EU-Mitgliedstaat eingezogen oder entwertet wurde und die nunmehr wieder in Österreich zugelassen werden sollen, ist gemäß § 30a Abs. 4a vorzugehen.

(6) bis (7)...

§ 30. (8) Auf Verlangen der mit Angelegenheiten des Kraftfahrwesens befassten Behörden ist diesen der Typenschein zur Einsichtnahme und Vornahme allfälliger Eintragungen vorzulegen. Bei Fahrzeugen, die abgemeldet sind oder deren Zulassung aufgehoben worden ist, hat der letzte Zulassungsbesitzer Auskunft darüber zu geben, in wessen Besitz der für das Fahrzeug ausgestellte Typenschein nach der Abmeldung oder Aufhebung der Zulassung übergegangen ist.

§ 30a. (1) bis (8)...

Vorgeschlagene Fassung

§ 30. (1) bis (4)...

(5) Wird der Verlust eines Typenscheines glaubhaft gemacht, so hat der zur Erzeugung der Type des Fahrzeuges Berechtigte, bei ausländischen Erzeugern der gemäß § 29 Abs. 2 Bevollmächtigte, einen neuen Typenschein auszustellen. Er darf diesen - sofern das Fahrzeug bereits einmal in Österreich zugelassen worden ist - nur mit Zustimmung der Behörde ausstellen, in deren Sprengel das Fahrzeug zuletzt zugelassen war oder zugelassen ist. Diese hat die Zustimmung zu erteilen, wenn keine Bedenken dagegen bestehen, dass nach dem Fahrzeug nicht als gestohlen gefahndet wird. In der Zustimmungserklärung der Behörde hat diese auch allfällige Vorbesitzer des Fahrzeuges anzugeben. Diese Vorbesitzer sind vom Aussteller in den neuen Duplikat-Typenschein einzutragen. Stellt der zur Ausstellung des Duplikat-Typenscheines Berufene fest, dass das Fahrzeug nicht mehr der genehmigten Type entspricht, so hat er den Antragsteller auf die sich aus § 33 ergebenden Verpflichtungen hinzuweisen und die Behörde zu informieren. Ein für einen in Verlust geratenen Typenschein ausgestellter neuer Typenschein muss als solcher bezeichnet sein. Der Duplikat-Typenschein darf nach dem Muster ausgestellt werden, das zum Zeitpunkt der Genehmigung der Type vorgeschrieben war; bei Ausstellung eines Duplikat-Typenscheins müssen keine Genehmigungsdaten in die Genehmigungsdatenbank eingegeben werden. Bei Fahrzeugen, die schon ein Mal in Österreich zugelassen waren, zwischenzeitig in einem anderen EU-Mitgliedstaat zugelassen wurden und deren Typenschein von den Behörden im anderen EU-Mitgliedstaat eingezogen oder entwertet wurde und die nunmehr wieder in Österreich zugelassen werden sollen, ist gemäß § 30a Abs. 4a vorzugehen.

(6) bis (7)...

§ 30. (8) entfällt

§ 30a. (1) bis (8)...

Geltende Fassung

(9) bis (11)...

Vorgeschlagene Fassung

(8a) Die Eingabe der Genehmigungs- oder Typendaten in die Genehmigungsdatenbank darf erst dann erfolgen, wenn dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie die Erteilung und jede aktuelle Änderung einer EG-Betriebserlaubnis (§ 28b Abs. 1) oder einer nationalen Kleinserien-Typgenehmigung unter Angabe der Genehmigungsnummer mitgeteilt worden ist. Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie kann im Rahmen einer solchen Mitteilung auch die Vorlage einer aktuellen Übereinstimmungsbescheinigung verlangen.

(9) bis (11)...

Einzelgenehmigung nach der Richtlinie 2007/46/EG

§ 31a. (1) Einzelgenehmigungen von Fahrzeugen der Klassen M, N und O, die unter den Geltungsbereich der Richtlinie 2007/46/EG fallen, werden vom jeweils örtlich zuständigen Landeshauptmann erteilt, wenn das Fahrzeug die jeweils durch Verordnung festgelegten Anforderungen erfüllt.

(2) Der Landeshauptmann kann für einzelne, durch Verordnung festgelegte Richtlinien oder Prüfungen selbst als technischer Dienst fungieren, wenn ein Qualitätshandbuch erstellt und eine Bewertung als Technischer Dienst im Sinne von Anhang V, Anlage 2 der Richtlinie 2007/46/EG durchgeführt worden ist.

(3) Ein Antrag auf Einzelgenehmigung wird vom Hersteller oder Besitzer des Fahrzeugs oder von einer in ihrem Auftrag handelnden Person, sofern diese im Bundesgebiet ansässig ist, eingereicht.

(4) Vor der Entscheidung hat der Landeshauptmann unter Anwendung der Bestimmungen des § 31 Abs. 2 bis 4 ein Gutachten eines oder mehrerer gemäß § 125 bestellter Sachverständiger einzuholen. Wenn das Fahrzeug der dem Antrag beigefügten Beschreibung entspricht und die geltenden technischen Anforderungen erfüllt, wird ein Einzelgenehmigungsbogen ausgestellt. Mit Ausstellung des Einzelgenehmigungsbogens gilt das Fahrzeug als genehmigt. Der Einzelgenehmigungsbogen entspricht funktionell dem Einzelgenehmigungsbescheid. Nach Genehmigung des Fahrzeuges sind die Genehmigungsdaten des Fahrzeuges im Wege der Datenfernübertragung in die Genehmigungsdatenbank einzugeben.

(5) Möchte ein Antragsteller ein Fahrzeug, für das eine Einzelgenehmigung erteilt worden ist, in einem anderen Mitgliedstaat verkaufen, zulassen oder in Betrieb nehmen, so fertigt ihm der Landeshauptmann, der die Genehmigung

Geltende Fassung

§ 39. (1) Fahrzeuge, die unter der Bedingung genehmigt wurden, dass sie nur auf bestimmten Arten von Straßen verwendet werden, dürfen nur für bestimmte Straßenzüge dieser Art (Routen) zugelassen werden; bei dieser Zulassung sind, soweit dies insbesondere im Hinblick auf örtliche Gegebenheiten erforderlich ist, die entsprechenden Auflagen vorzuschreiben. Fahrzeuge zur Güterbeförderung, bei denen lediglich das höchste zulässige Gesamtgewicht oder

Vorgeschlagene Fassung

erteilt hat, auf Antrag eine Erklärung über die technischen Vorschriften aus, nach denen das Fahrzeug genehmigt wurde.

(6) Soll ein Fahrzeug, für das eine Einzelgenehmigung nach der Richtlinie 2007/46/EG in einem anderen Mitgliedstaat erteilt worden ist, in Österreich zugelassen werden, so muss beim örtlich zuständigen Landeshauptmann eine Einzelgenehmigung beantragt werden. Wenn das Verfahren ergibt, dass das Fahrzeug, den Bestimmungen der Richtlinie 2007/46/EG und den jeweiligen in Anhang IV oder Anhang XI der Richtlinie 2007/46/EG angeführten Rechtsakten entspricht, so ist der Einzelgenehmigungsbogen anzuerkennen und es sind die Genehmigungsdaten des Fahrzeuges im Wege der Datenfernübertragung in die Genehmigungsdatenbank einzugeben. Wenn das Fahrzeug im anderen Mitgliedstaat nach alternativen Bestimmungen genehmigt worden ist, so hat der Landeshauptmann zu prüfen, ob die technischen Vorschriften, nach denen das Fahrzeug genehmigt wurde, den eigenen Vorschriften gleichwertig sind. Vor der Entscheidung hat der Landeshauptmann unter Anwendung der Bestimmungen des § 31 Abs. 2 bis 4 ein Gutachten eines oder mehrerer gemäß § 125 bestellter Sachverständiger einzuholen. Wird eine Gleichwertigkeit festgestellt, so ist der Einzelgenehmigungsbogen anzuerkennen und es sind die Genehmigungsdaten in die Genehmigungsdatenbank einzugeben. Kann eine Gleichwertigkeit der Genehmigungsgrundlagen nicht festgestellt werden und stellt das Fahrzeug ein erhebliches Risiko für die Sicherheit im Straßenverkehr dar oder wird durch das Fahrzeug die Umwelt oder die öffentliche Gesundheit ernsthaft gefährdet, so ist der Antrag auf Einzelgenehmigung abzulehnen.

(7) Die Bestimmungen der vorstehenden Absätze finden auch auf Fahrzeuge Anwendung, die nach der Richtlinie 2007/46/EG typgenehmigt, aber vor ihrer Erstzulassung oder ihrer ersten Inbetriebnahme verändert wurden.

(8) Wenn der Landeshauptmann selbst Prüfungen nach Einzelrichtlinien durchführt, so ist ihm der dafür anfallende Aufwand nach Maßgabe des in § 131 Abs. 6 genannten Tarifes vom Antragsteller zu ersetzen.

§ 39. (1) Fahrzeuge, die unter der Bedingung genehmigt wurden, dass sie nur auf bestimmten Arten von Straßen verwendet werden, dürfen nur für bestimmte Straßenzüge dieser Art (Routen) zugelassen werden; bei dieser Zulassung sind, soweit dies insbesondere im Hinblick auf örtliche Gegebenheiten erforderlich ist, die entsprechenden Auflagen vorzuschreiben. Fahrzeuge zur Güterbeförderung, bei denen lediglich das höchste zulässige Gesamtgewicht oder

Geltende Fassung

die höchsten zulässigen Achslasten oder beide die im § 4 Abs. 7, 7a und 8 angeführten Höchstgrenzen übersteigen, sind gemäß § 37 zuzulassen und die Beschränkung der Zulassung auf bestimmte Straßenzüge ist bedingt für den Fall auszusprechen, dass das Fahrzeug ganz oder teilweise beladen ist und durch die Beladung die jeweiligen Höchstgrenzen überschritten werden, bei Fahrzeugen für die Benützung von Straßen im Vorlauf- und Nachlaufverkehr auf die Dauer der Verwendung für diese Zwecke; dies gilt sinngemäß auch für Fahrzeuge, an denen gemäß § 28 Abs. 6 Streu- oder Schneeräumgeräte angebracht werden dürfen und deren größte Breite nur bei angebrachtem Gerät die im § 4 Abs. 6 Z 2 angeführte Höchstgrenze übersteigt.

(2) bis (3)...

§ 42. (1) Der Zulassungsbesitzer hat der Behörde, in deren örtlichem Wirkungsbereich das Fahrzeug zugelassen ist, binnen einer Woche jede Änderung von Umständen anzuzeigen, durch die behördliche Eintragungen im Zulassungsschein berührt werden, wie insbesondere die Verlegung seines Hauptwohnsitzes, seiner Hauptniederlassung oder seines Sitzes und des Ortes, von dem aus er über das Fahrzeug hauptsächlich verfügt, innerhalb des örtlichen Wirkungsbereiches derselben Behörde oder Änderungen der Genehmigungsdaten des Fahrzeuges, sofern nicht vom Landeshauptmann ein neuer Zulassungsschein ausgestellt worden ist.

(2) bis (3)...

§ 48a. (1) bis (2)...

(3) Für die Zuweisung oder Reservierung eines Wunschkennzeichens ist eine Abgabe in der Höhe von 145 Euro mittels eines zur postalischen Einzahlung geeigneten Beleges oder bar oder mittels Karte mit Bankomatfunktion oder Kreditkarte bei der Behörde zu entrichten. Die Behörde hat diese eingenommenen Beträge gesammelt zweimal monatlich an den Österreichischen Verkehrssicherheitsfonds zu überweisen. Bei Abweisung oder Zurückziehung des Antrages gemäß Abs. 2 ist diese Abgabe zurückzuzahlen. Im Falle der Zuweisung ist die erfolgte Einzahlung dieser Abgabe vor Aushändigung der Kennzeichentafeln nachzuweisen. Erfolgt die Einzahlung dieser Abgabe nicht binnen vier Wochen ab Bekanntgabe der Reservierung, gilt ein Antrag auf

Vorgeschlagene Fassung

die höchsten zulässigen Achslasten oder beide die im § 4 Abs. 7, 7a und 8 angeführten Höchstgrenzen übersteigen, sind gemäß § 37 zuzulassen und die Beschränkung der Zulassung auf bestimmte Straßenzüge ist bedingt für den Fall auszusprechen, dass das Fahrzeug ganz oder teilweise beladen ist und durch die Beladung die jeweiligen Höchstgrenzen überschritten werden, bei Fahrzeugen für die Benützung von Straßen im Vorlauf- und Nachlaufverkehr auf die Dauer der Verwendung für diese Zwecke; dies gilt sinngemäß auch für Fahrzeuge, an denen gemäß § 28 Abs. 6 Streu- oder Schneeräumgeräte angebracht werden dürfen und deren größte Breite nur bei angebrachtem Gerät die im § 4 Abs. 6 Z 2 angeführte oder die durch Verordnung für Schneeräumgeräte festgelegte Höchstgrenze übersteigt.

(2) bis (3)...

§ 42. (1) Der Zulassungsbesitzer hat der Behörde, in deren örtlichem Wirkungsbereich das Fahrzeug zugelassen ist, binnen einer Woche jede Änderung von Umständen anzuzeigen, durch die behördliche Eintragungen im Zulassungsschein berührt werden, wie insbesondere die Verlegung seines Hauptwohnsitzes, seiner Hauptniederlassung oder seines Sitzes und des Ortes, von dem aus er über das Fahrzeug hauptsächlich verfügt, innerhalb des örtlichen Wirkungsbereiches derselben Behörde oder Änderungen der Genehmigungsdaten des Fahrzeuges, sofern nicht vom Landeshauptmann ein neuer Zulassungsschein ausgestellt worden ist. Diese Anzeigepflicht gilt nicht für Änderungen, des Firmennamens, die aufgrund der neuen Gesellschaftsformen des Unternehmensgesetzbuches (UGB) im Firmenbuch vorzunehmen sind.

(2) bis (3)...

§ 48a. (1) bis (2)...

(3) Für die Zuweisung oder Reservierung eines Wunschkennzeichens ist eine Abgabe in der Höhe von 200 Euro mittels eines zur postalischen Einzahlung geeigneten Beleges oder bar oder mittels Karte mit Bankomatfunktion oder Kreditkarte bei der Behörde zu entrichten. Die Behörde hat diese eingenommenen Beträge gesammelt zweimal monatlich an den Österreichischen Verkehrssicherheitsfonds zu überweisen. Bei Abweisung oder Zurückziehung des Antrages gemäß Abs. 2 ist diese Abgabe zurückzuzahlen. Im Falle der Zuweisung ist die erfolgte Einzahlung dieser Abgabe vor Aushändigung der Kennzeichentafeln nachzuweisen. Erfolgt die Einzahlung dieser Abgabe nicht binnen vier Wochen ab Bekanntgabe der Reservierung, gilt ein Antrag auf

Geltende Fassung

Reservierung als zurückgezogen.

§ 48a. (4) bis (6)...

(7) Das Wunschkennzeichen ist ein höchstpersönliches Recht, das nicht auf andere Personen übertragbar ist. Eine Freihaltung gemäß § 43 Abs. 3 ist zulässig. Das Wunschkennzeichen ist auf den Wirkungsbereich der Behörde beschränkt und ist bei einer Standortverlegung des Fahrzeuges (§ 43 Abs. 4 lit. b) nicht übertragbar.

§ 48a. (7a)...

(8) Das Recht zur Führung eines Wunschkennzeichens erlischt spätestens nach Ablauf von 15 Jahren ab dem Tag der ersten Zuweisung, im Fall vorangegangener Reservierung ab Bekanntgabe der Reservierung. Dem Besitzer steht das Vorrecht auf eine neuerliche Zuweisung zu. Nicht in Anspruch genommene Reservierungen erlöschen nach fünf Jahren ab Bekanntgabe der Reservierung. In diesem Fall ist keine Abgabe zurückzuzahlen.

§ 48a. (8a) Ein Antrag auf neuerliche Zuweisung des Wunschkennzeichens (Verlängerung) für weitere 15 Jahre bezogen auf den Jahrestag der ersten Zuweisung oder Reservierung ist vor Erlöschen des Rechtes, frühestens jedoch sechs Monate vor dem Tag des Erlöschens, bei einer Zulassungsstelle einzubringen. In diesem Fall ist die Abgabe in der Höhe von 145 Euro (Verkehrssicherheitsbeitrag) bei der Zulassungsstelle zu entrichten. Die Zulassungsstelle hat die Verlängerung vorzunehmen. Der ermächtigte Versicherer hat die eingenommenen Beträge gesammelt zweimal monatlich an den Österreichischen Verkehrssicherheitsfonds zu überweisen. Für die Verlängerung des Wunschkennzeichens ist der Kostenbeitrag im Sinne des Abs. 4 in der Höhe von 14 Euro bei der Zulassungsstelle zu entrichten und fließt dieser zu.

(8b) bis (9)...

§ 58. (1) Die Wirksamkeit der Teile und Ausrüstungsgegenstände eines Fahrzeuges, die bei seinem Betrieb betätigt werden und für die Verkehrs- oder Betriebssicherheit von Bedeutung sind, und der Zustand seiner Reifen kann

Vorgeschlagene Fassung

Reservierung als zurückgezogen.

§ 48a. (4) bis (6)...

(7) Das Wunschkennzeichen ist ein höchstpersönliches Recht, das nicht auf andere Personen übertragbar ist. Das Wunschkennzeichen ist auf den Wirkungsbereich der Behörde beschränkt und ist bei einer Standortverlegung des Fahrzeuges (§ 43 Abs. 4 lit. b) nicht übertragbar.

§ 48a. (7a)...

(8) Das Recht zur Führung eines Wunschkennzeichens erlischt spätestens nach Ablauf von 15 Jahren ab dem Tag der ersten Zuweisung, im Fall vorangegangener Reservierung ab Bekanntgabe der Reservierung. Dem Besitzer steht das Vorrecht auf eine neuerliche Zuweisung zu. Nicht in Anspruch genommene Reservierungen erlöschen nach fünf Jahren ab Bekanntgabe der Reservierung. In diesem Fall ist keine Abgabe zurückzuzahlen. Eine Abmeldung des Fahrzeuges mit dem Wunschkennzeichen oder eine Aufhebung der Zulassung innerhalb des 15-jährigen Zeitraumes lässt das Recht auf Führung des Wunschkennzeichens unberührt. Im Zuge der Abmeldung oder Aufhebung abgegebene oder eingezogene Kennzeichentafeln werden auf Antrag für eine Wiederausfolgung im Rahmen einer Zulassung für sechs Monate aufbewahrt.

§ 48a. (8a) Ein Antrag auf neuerliche Zuweisung des Wunschkennzeichens (Verlängerung) für weitere 15 Jahre bezogen auf den Jahrestag der ersten Zuweisung oder Reservierung ist vor Erlöschen des Rechtes, frühestens jedoch sechs Monate vor dem Tag des Erlöschens, bei einer Zulassungsstelle einzubringen. In diesem Fall ist die Abgabe in der Höhe von 200 Euro (Verkehrssicherheitsbeitrag) bei der Zulassungsstelle zu entrichten. Die Zulassungsstelle hat die Verlängerung vorzunehmen. Der ermächtigte Versicherer hat die eingenommenen Beträge gesammelt zweimal monatlich an den Österreichischen Verkehrssicherheitsfonds zu überweisen. Für die Verlängerung des Wunschkennzeichens ist der Kostenbeitrag im Sinne des Abs. 4 in der Höhe von 14 Euro bei der Zulassungsstelle zu entrichten und fließt dieser zu.

(8b) bis (9)...

§ 58. (1) Die Behörde, in deren örtlichem Wirkungsbereich sich das Fahrzeug befindet, oder die ihr zur Verfügung stehenden Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes können jederzeit an Ort und Stelle den technischen Zustand

Geltende Fassung

jederzeit von der Behörde, in deren örtlichem Wirkungsbereich sich das Fahrzeug befindet, oder von den ihr zur Verfügung stehenden Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes an Ort und Stelle geprüft werden. Wird die Verkehrssicherheit durch die weitere Verwendung des Fahrzeuges gefährdet, so sind die Bestimmungen des § 57 Abs. 8 anzuwenden. Weist das Fahrzeug Beschädigungen auf, die gegenwärtig seine weitere Verwendung offensichtlich ausschließen, so ist dies der Behörde, anzuzeigen.

(2) bis (4)

§ 62. (1) bis (3)...

§ 85. (1) Motorfahräder ohne dauernden Standort im Bundesgebiet, welche im Heimatstaat nicht im Sinne des § 82 Abs. 1 zugelassen werden, dürfen nur verwendet werden, wenn ihr Hubraum 50 cm³ nicht übersteigt; § 82 Abs. 4 gilt sinngemäß. Personen ohne Hauptwohnsitz im Bundesgebiet dürfen Motorfahräder nur lenken, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet haben.

(2)...

§ 97. (1) bis (2)...

Vorgeschlagene Fassung

und die Vorschriftsmäßigkeit eines Fahrzeuges oder seiner Teile und Ausrüstungsgegenstände überprüfen. Wird die Verkehrssicherheit durch die weitere Verwendung des Fahrzeuges gefährdet, so sind die Bestimmungen des § 57 Abs. 8 anzuwenden. Weist das Fahrzeug Beschädigungen auf, die gegenwärtig seine weitere Verwendung offensichtlich ausschließen, so ist dies der Behörde, anzuzeigen.

(2) bis (4)

§ 62. (1) bis (3)...

(4) Fahrzeuge mit ausländischem Kennzeichen sind von der im Abs. 1 angeführten Verpflichtung befreit, wenn sie einer natürlichen oder juristischen Person des öffentlichen oder privaten Rechts eines anderen Mitgliedstaates der EU gehören und von diesem Mitgliedstaat gemäß Art. 4 lit. a der Richtlinie 72/166/EWG gemeldet wurden. Diese Fahrzeuge haben hierüber eine Bescheinigung der Regierung ihres Staates, bei Ländern von Bundesstaaten der Bundesregierung, mitzuführen, in der auch die Stelle angegeben ist, der es obliegt, in dem durchfahrenen Staat, nach dem Recht des durchfahrenen Staates Schadenersatz zu leisten, und gegen welche vor den nach diesem Recht zuständigen Gerichten Klage erhoben werden kann. Diese Bescheinigung ist den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder der Straßenaufsicht auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen.

§ 85. (1) Motorfahräder ohne dauernden Standort im Bundesgebiet, welche im Heimatstaat nicht im Sinne des § 82 Abs. 1 zugelassen werden, dürfen nur verwendet werden, wenn ihr Hubraum 50 cm³ nicht übersteigt; § 82 Abs. 4 gilt sinngemäß.

(2)...

§ 97. (1) bis (2)...

(3) Heeresfahrzeuge sind von der Bewilligungspflicht gemäß §§ 39, 101 Abs. 5 und 104 Abs. 9 ausgenommen. Sondertransporte mit Heeresfahrzeugen werden unter Beachtung des § 40 Abs. 5 nach den vom Bundesminister für Landesverteidigung entwickelten Regeln für Transportabsicherung und Transportbegleitung durchgeführt. Dabei sind zivile Fahrzeuge, welche Zwecken des Bundesheeres dienen, sowie ausländische

Geltende Fassung

§ 99. (1) bis (5) ...

(6) Suchscheinwerfer und Arbeitsscheinwerfer dürfen nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung verwendet werden und nur, wenn dadurch nicht andere Straßenbenützer geblendet werden. Mit Warnleuchten darf gelbrotes Licht nur ausgestrahlt werden bei Fahrzeugen

- a) im Fernmeldebau- und Fernmeldeerhaltungsdienst,
- b) im Eisenbahndienst öffentlicher Schienenbahnen,
- c) bei Heeresfahrzeugen im Fernsprechbaudienst,
- d) bei Heeresfahrzeugen, mit denen Anhänger gezogen werden, deren größte Breite die im § 4 Abs. 6 Z. 2 angeführte Höchstgrenze oder deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht die im § 4 Abs. 7 angeführten Höchstgrenzen wesentlich übersteigt,
- e) mit denen Kraftfahrzeuge abgeschleppt werden,
- f) die im Bereich des Straßendienstes (§ 27 Abs. 1 StVO 1960) oder der Müllabfuhr verwendet werden,
- g) wenn dies in einem Bescheid gemäß § 39, § 45 Abs. 5, § 46 Abs. 3, § 82 Abs. 5, § 101 Abs. 5, § 104 Abs. 7 oder 9 als Auflage vorgeschrieben wurde,
- h) die zufolge einer Auflage eines in lit. g angeführten Bescheides zur Begleitung solcher Transporte verwendet werden,
- i) die im § 20 Abs. 1 lit. d und Abs. 5 angeführt sind,
- j) die im Eich- und Vermessungswesen oder die zur Pannenhilfe verwendet werden, jedoch nur während des Stillstehens des Fahrzeuges,
- k) die für Schülertransporte verwendet werden, jedoch nur während das Fahrzeug zum Ein- und Aussteigenlassen von Schülern stillsteht,
- l) mit denen gefährliche Güter befördert werden, wenn dies in der StVO 1960 oder den auf Grund der StVO 1960 erlassenen Verordnungen vorgesehen ist; dasselbe gilt für Begleitfahrzeuge von Gefahrgutfahrzeugen,
- m) während einer Ladetätigkeit unter Verwendung von Hubladebühnen

Vorgeschlagene Fassung

Militärfahrzeuge im Rahmen gemeinsam mit dem Bundesheer durchzuführender Einsätze, Übungen oder Ausbildungsmaßnahmen gleichgestellt.

§ 99. (1) bis (5)...

(6) Suchscheinwerfer und Arbeitsscheinwerfer dürfen nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung verwendet werden und nur, wenn dadurch nicht andere Straßenbenützer geblendet werden. Mit Warnleuchten darf gelbrotes Licht nur ausgestrahlt werden bei Fahrzeugen

- a) im Fernmeldebau- und Fernmeldeerhaltungsdienst,
- b) im Eisenbahndienst öffentlicher Schienenbahnen,
- c) bei Heeresfahrzeugen im Fernsprechbaudienst,
- d) bei Heeresfahrzeugen, mit denen Anhänger gezogen werden, deren größte Breite die im § 4 Abs. 6 Z. 2 angeführte Höchstgrenze oder deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht die im § 4 Abs. 7 angeführten Höchstgrenzen wesentlich übersteigt,
- e) mit denen Kraftfahrzeuge abgeschleppt werden,
- f) die im Bereich des Straßendienstes (§ 27 Abs. 1 StVO 1960) oder der Müllabfuhr oder die für Kanalwartung und –revision (§ 27 Abs. 5 StVO 1960) verwendet werden,
- g) wenn dies in einem Bescheid gemäß § 39, § 45 Abs. 5, § 46 Abs. 3, § 82 Abs. 5, § 101 Abs. 5, § 104 Abs. 7 oder 9 als Auflage vorgeschrieben wurde,
- h) die zufolge einer Auflage eines in lit. g angeführten Bescheides zur Begleitung solcher Transporte verwendet werden,
- i) die im § 20 Abs. 1 lit. d und Abs. 5 angeführt sind,
- j) die im Eich- und Vermessungswesen oder die zur Pannenhilfe verwendet werden, jedoch nur während des Stillstehens des Fahrzeuges,
- k) die für Schülertransporte verwendet werden, jedoch nur während das Fahrzeug zum Ein- und Aussteigenlassen von Schülern stillsteht,
- l) mit denen gefährliche Güter befördert werden, wenn dies in der StVO 1960 oder den auf Grund der StVO 1960 erlassenen Verordnungen vorgesehen ist; dasselbe gilt für Begleitfahrzeuge von Gefahrgutfahrzeugen,
- m) während einer Ladetätigkeit unter Verwendung von Hubladebühnen

Geltende Fassung

- oder Ladekränen mit Ladewarnleuchten,
n) die im Bereich der Landwirtschaft eingesetzt werden und eine Breite von 2,60 m überschreiten.

Das gleichzeitige Ausstrahlen von blauem Licht und von gelbrotem Licht mit Warnleuchten ist unzulässig.

(7) bis (8)...

§ 101. (1) bis (6)...

(7) Der Lenker eines Kraftfahrzeuges hat auf Verlangen der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder der Straßenaufsicht an Ort und Stelle oder bei einer nicht mehr als 10 km, bei Fahrzeugen mit einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h 3 km von seinem Weg zum Fahrtziel entfernten Waage prüfen zu lassen, ob das höchste zulässige Gesamtgewicht oder die höchsten zulässigen Achslasten des von ihm gelenkten Kraftfahrzeuges oder eines mit diesem gezogenen Anhängers überschritten wurden. Wurde eine Überschreitung festgestellt, so hat der Zulassungsbesitzer des Fahrzeuges die Kosten des Wagens und bei einem angeordneten Ab- oder Umladen die Kosten der allfälligen Nachwägungen zu ersetzen; der Lenker des Kraftfahrzeuges gilt als Vertreter des Zulassungsbesitzers, falls dieser nicht selbst oder ein von ihm bestellter Vertreter anwesend ist. Der Landeshauptmann hat den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder der Straßenaufsicht die zur Prüfung des Gesamtgewichtes und der Achslasten an Ort und Stelle erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen.

(8)...

§ 102. (1)...

(1a) Lenker von Lastkraftwagen und Sattelzugfahrzeugen mit einem Eigengewicht von mehr als 3 500 kg oder von Omnibussen haben dafür zu sorgen, dass der Wegstreckenmesser und der Fahrtsschreiber auf Fahrten in Betrieb sind und dass im Fahrtsschreiber ein geeignetes, ordnungsgemäß

Vorgeschlagene Fassung

- oder Ladekränen mit Ladewarnleuchten,
n) die im Bereich der Landwirtschaft eingesetzt werden und eine Breite von 2,60 m überschreiten, oder an denen Maschinen oder Geräte angebracht sind, die mehr als 3m nach vorne oder nach hinten hinausragen.

Das gleichzeitige Ausstrahlen von blauem Licht und von gelbrotem Licht mit Warnleuchten ist unzulässig.

(7) bis (8)...

§ 101. (1) bis (6)...

(7) Der Lenker eines Kraftfahrzeuges hat auf Verlangen der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder der Straßenaufsicht an Ort und Stelle oder bei einer nicht mehr als 10 km, bei Fahrzeugen mit einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h 3 km von seinem Weg zum Fahrtziel entfernten Waage prüfen zu lassen, ob das höchste zulässige Gesamtgewicht oder die höchsten zulässigen Achslasten des von ihm gelenkten Kraftfahrzeuges oder eines mit diesem gezogenen Anhängers überschritten wurden. Wurde eine Überschreitung festgestellt, so hat der Zulassungsbesitzer des Fahrzeuges die Kosten des Wagens und bei einem angeordneten Ab- oder Umladen die Kosten der allfälligen Nachwägungen zu ersetzen; der Lenker des Kraftfahrzeuges gilt als Vertreter des Zulassungsbesitzers, falls dieser nicht selbst oder ein von ihm bestellter Vertreter anwesend ist. Verweigert der Lenker die Mitwirkung an der Verwiegung, so ist die Annahme gerechtfertigt, dass die zulässigen Gewichtsgrenzen oder Achslasten überschritten werden und die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder der Straßenaufsicht sind berechtigt, Zwangsmaßnahmen gemäß § 102 Abs. 12 zu setzen. Der Landeshauptmann hat den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder der Straßenaufsicht die zur Prüfung des Gesamtgewichtes und der Achslasten an Ort und Stelle erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen.

(8)...

§ 102. (1)...

(1a) Lenker von Lastkraftwagen und Sattelzugfahrzeugen mit einem Eigengewicht von mehr als 3 500 kg oder von Omnibussen haben dafür zu sorgen, dass der Wegstreckenmesser und der Fahrtsschreiber auf Fahrten in Betrieb sind und dass im Fahrtsschreiber ein geeignetes, ordnungsgemäß

Geltende Fassung

ausgefülltes Schaublatt eingelegt ist. Es darf pro Person und pro Einsatzzeit im Sinne des § 16 Arbeitszeitgesetz, BGBl. Nr. 461/1969, nur ein Schaublatt im Fahrtschreiber eingelegt sein, in das der Name des Lenkers einzutragen ist. Die Schaublätter, handschriftlichen Aufzeichnungen und die in der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 vorgesehenen Ausdrücke aus einem digitalen Kontrollgerät der laufenden Woche sowie der dieser vorausgehenden 15 Tage, ab 1. Jänner 2008 des laufenden Tages und der vorausgehenden 28 Tage sowie die Fahrerkarte sind mitzuführen. Die Lenker haben auf Verlangen der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder der Straßenaufsicht diesen das Schaublatt des Fahrtschreibers oder des Kontrollgerätes gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 sowie die mitgeführten Schaublätter, handschriftlichen Aufzeichnungen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 vorgesehenen Ausdrücke aus dem digitalen Kontrollgerät für Zeiträume, in denen ein Fahrzeug mit digitalem Kontrollgerät gelenkt worden ist, und die Fahrerkarte auszuhändigen. Hierüber ist dem Lenker eine Bestätigung auszustellen. Ist das Fahrzeug mit einem digitalen Kontrollgerät ausgerüstet, so gelten die Bestimmungen des § 102a.

§ 102. (2)...

§ 102. (3) bis (10c)...

(11) Der Lenker hat auf Verlangen der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder der Straßenaufsicht diesen, sofern dies zum Zweck der Überwachung der Einhaltung der kraftfahrrechtlichen Vorschriften auf Straßen mit öffentlichem Verkehr erforderlich ist, die Teile, Ausrüstungs- und Ausstattungsgegenstände des von ihm gelenkten Fahrzeuges und des mit diesem gezogenen Anhängers auf dem einfachsten Weg und ohne diese oder dritte Personen zu gefährden, zugänglich zu machen, insoweit ihm dies ohne Verwendung von Werkzeugen und ohne besondere Fertigkeiten und Kenntnisse möglich und zumutbar ist.

Vorgeschlagene Fassung

ausgefülltes Schaublatt eingelegt ist. Es darf pro Person und pro Einsatzzeit im Sinne des § 16 Arbeitszeitgesetz, BGBl. Nr. 461/1969, nur ein Schaublatt im Fahrtschreiber eingelegt sein, in das der Name des Lenkers einzutragen ist. Die Schaublätter, handschriftlichen Aufzeichnungen und die in der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 vorgesehenen Ausdrücke aus einem digitalen Kontrollgerät des laufenden Tages und der vorausgehenden 28 Tage sowie die Fahrerkarte sind mitzuführen. Fehlen auf der Fahrerkarte einzelne Arbeitstage oder werden für einzelne Arbeitstage keine Schaublätter mitgeführt, so sind für diese Tage entsprechende Bestätigungen des Arbeitgebers mitzuführen. Die Lenker haben auf Verlangen der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder der Straßenaufsicht diesen das Schaublatt des Fahrtschreibers oder des Kontrollgerätes gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 sowie die mitgeführten Schaublätter, handschriftlichen Aufzeichnungen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 vorgesehenen Ausdrücke aus dem digitalen Kontrollgerät für Zeiträume, in denen ein Fahrzeug mit digitalem Kontrollgerät gelenkt worden ist, und die Fahrerkarte sowie allfällige Bestätigungen über lenkfreie Tage auszuhändigen. Hierüber ist dem Lenker eine Bestätigung auszustellen. Ist das Fahrzeug mit einem digitalen Kontrollgerät ausgerüstet, so gelten die Bestimmungen des § 102a.

§ 102. (2)...

(2a) Der Lenker hat dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug und ein allenfalls gezogener Anhänger soweit von Schnee und Eis befreit sind, dass ein Herabfallen von festen Schneegebilden oder Eisplatten, die geeignet sind eine Person zu verletzen oder eine Sache zu beschädigen, nahezu ausgeschlossen ist.

§ 102. (3) bis (10c)...

(11) Der Lenker hat auf Verlangen der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder der Straßenaufsicht diesen, sofern dies zum Zweck der Überwachung der Einhaltung der kraftfahrrechtlichen Vorschriften auf Straßen mit öffentlichem Verkehr erforderlich ist, das Fahrzeug oder Teile, Ausrüstungs- und Ausstattungsgegenstände des von ihm gelenkten Fahrzeuges und des mit diesem gezogenen Anhängers auf dem einfachsten Weg und ohne diese oder dritte Personen zu gefährden, zugänglich zu machen, insoweit ihm dies ohne Verwendung von Werkzeugen und ohne besondere Fertigkeiten und Kenntnisse möglich und zumutbar ist. Verweigert der Lenker die Mitwirkung an solchen Fahrzeugkontrollen, so ist die Annahme gerechtfertigt, dass das Fahrzeug nicht

Geltende Fassung

§ 102. (11a)...

(11b) Die Kontrollen sind regelmäßig und in der Weise durchzuführen, dass jedenfalls der Richtlinie 2006/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Mindestbedingungen für die Durchführung der Verordnungen (EWG) Nr. 3820/85 und (EWG) Nr. 3821/85, ABl. L Nr. 102 vom 11. April 2006, S 35, entsprochen wird.

(11c) bis (12)...

§ 102a. (1) bis (3)...

§ 102a. (4) Lenker von Kraftfahrzeugen, die mit einem digitalen Kontrollgerät im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 ausgerüstet sind, haben sich bei der Bedienung des Kontrollgerätes an die Bedienungsanleitung des Kontrollgerätes zu halten. Sie haben dafür zu sorgen, dass das Kontrollgerät auf Fahrten in Betrieb ist und dass ihre Fahrerkarte im Kontrollgerät verwendet wird. Die Lenker haben auf Verlangen der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder der Straßenaufsicht die in der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 vorgesehenen Ausdrücke, die Fahrerkarte und die mitgeführten Schaubblätter der laufenden Woche sowie der dieser vorausgehenden 15 Tage, ab 1. Jänner 2008 des laufenden Tages und der vorausgehenden 28 Tage, falls sie in dieser Zeit ein Fahrzeug gelenkt haben, das mit einem analogen Kontrollgerät ausgerüstet ist, auszuhändigen. Hierüber ist dem Lenker eine Bestätigung auszustellen.

(5) bis (6)...

§ 102a. (7) Der Lenker hat zu Kontrollzwecken die durch Zeitablauf ungültig gewordene Fahrerkarte mindestens sieben Tage nach Ablauf der Gültigkeit sowie die erforderlichen Schaubblätter im Fahrzeug mitzuführen.

(8) bis (9)...

Vorgeschlagene Fassung

den kraftfahrrechtlichen Vorschriften entspricht und dass die Verkehrssicherheit durch die weitere Verwendung des Fahrzeuges gefährdet wird. In diesen Fällen sind die Bestimmungen des § 57 Abs. 8 anzuwenden.

§ 102. (11a)...

(11b) Die Kontrollen sind regelmäßig und in der Weise durchzuführen, dass jedenfalls der Richtlinie 2006/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Mindestbedingungen für die Durchführung der Verordnungen (EWG) Nr. 3820/85 und (EWG) Nr. 3821/85, ABl. L Nr. 102 vom 11. April 2006, S 35, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2009/5/EG, ABl. L Nr. 29, vom 31. Jänner 2009, S 45, entsprochen wird.

(11c) bis (12)...

§ 102a. (1) bis (3)...

(3a) Der Inhaber einer Fahrerkarte darf diese keiner anderen Person zur Verfügung stellen und hat sie so sorgfältig zu verwahren, dass sie von einer anderen Person nicht missbräuchlich verwendet werden kann.

§ 102a. (4) Lenker von Kraftfahrzeugen, die mit einem digitalen Kontrollgerät im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 ausgerüstet sind, haben sich bei der Bedienung des Kontrollgerätes an die Bedienungsanleitung des Kontrollgerätes zu halten. Sie haben dafür zu sorgen, dass das Kontrollgerät auf Fahrten in Betrieb ist und dass ihre Fahrerkarte im Kontrollgerät verwendet wird. Die Lenker haben auf Verlangen der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder der Straßenaufsicht die in der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 vorgesehenen Ausdrücke, die Fahrerkarte und die mitgeführten Schaubblätter des laufenden Tages und der vorausgehenden 28 Tage, falls sie in dieser Zeit ein Fahrzeug gelenkt haben, das mit einem analogen Kontrollgerät ausgerüstet ist, auszuhändigen. Hierüber ist dem Lenker eine Bestätigung auszustellen. Fehlen auf der Fahrerkarte einzelne Arbeitstage und werden dafür auch keine Schaubblätter mitgeführt, so sind für diese Tage entsprechende Bestätigungen des Arbeitgebers mitzuführen und bei Kontrollen auszuhändigen.

(5) bis (6)...

§ 102a. (7) Der Lenker hat zu Kontrollzwecken die durch Zeitablauf ungültig gewordene Fahrerkarte mindestens 28 Tage nach Ablauf der Gültigkeit sowie die erforderlichen Schaubblätter im Fahrzeug mitzuführen.

(8) bis (9)...

Geltende Fassung

§ 105. (1) bis (5)...

(6) Fahrzeuge, die nur für bestimmte Straßenzüge zugelassen sind, dürfen nur auf diesen Straßenzügen abgeschleppt werden; für das Abschleppen solcher Fahrzeuge auf anderen Straßenzügen und für das Abschleppen von nicht zugelassenen Fahrzeugen, deren Abmessungen oder Gesamtgewichte oder Achslasten die im § 4 Abs. 6 bis 8a festgesetzten Höchstgrenzen überschreiten, gelten die Bestimmungen des § 46 Abs. 3 sinngemäß.

(7) bis (8)...

§ 117. (1) Die Berechtigung, als Fahrlehrer an einer Fahrschule praktischen Fahrunterricht zu erteilen, darf nur Personen erteilt werden, die die im § 109 Abs. 1 lit. b und g angeführten Voraussetzungen erfüllen; § 2 Abs. 1 bis 3 FSG gilt mit der Maßgabe, dass die Fahrlehrerberechtigung für die Klasse C oder D oder die Unterklasse C1 nicht auch die Fahrlehrerberechtigung für die Klassen B und F umfasst. Die Bestimmungen des § 109 Abs. 3 und Abs. 5 bis 9 und § 116 Abs. 2a, 3 und 4 sind auf Fahrlehrer sinngemäß anzuwenden. Die Fahrlehrerberechtigung ist zu entziehen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind.

(2)...

§ 122. (1)...

(2) Die im Abs. 1 angeführte Bewilligung ist zu erteilen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. der Begleiter

- a) muss seit mindestens sieben Jahren eine Lenkberechtigung für die betreffende Klasse oder Unterklasse besitzen,
- b) muss während der der Einbringung des Antrages um die Bewilligung unmittelbar vorangehenden drei Jahre Kraftfahrzeuge der betreffenden Klasse oder Unterklasse gelenkt haben,
- c) darf innerhalb der in lit. b angeführten Zeit nicht wegen eines schweren Verstoßes gegen kraftfahrrechtliche oder straßenpolizeiliche Vorschriften bestraft worden sein und
- d) darf innerhalb des der Einbringung des Antrages um die Bewilligung unmittelbar vorangehenden Jahres höchstens einmal eine Bewilligung dieser Art erhalten haben;

Vorgeschlagene Fassung

§ 105. (1) bis (5)...

(6) Fahrzeuge, die nur für bestimmte Straßenzüge zugelassen sind, dürfen nur auf diesen Straßenzügen abgeschleppt werden; für das Abschleppen solcher Fahrzeuge auf anderen Straßenzügen und für das Abschleppen von nicht zugelassenen Fahrzeugen, deren Abmessungen oder Gesamtgewichte oder Achslasten die im § 4 Abs. 6 bis 9 festgesetzten Höchstgrenzen überschreiten, gelten die Bestimmungen des § 46 Abs. 3 sinngemäß.

(7) bis (8)...

§ 117. (1) Die Berechtigung, als Fahrlehrer an einer Fahrschule praktischen Fahrunterricht zu erteilen, darf nur Personen erteilt werden, die die im § 109 Abs. 1 lit. b und g angeführten Voraussetzungen erfüllen; § 2 Abs. 1 bis 3 FSG gilt mit der Maßgabe, dass die Fahrlehrerberechtigung für die Klasse C oder D oder die Unterklasse C1 nicht auch die Fahrlehrerberechtigung für die Klassen B und F umfasst. Die Bestimmungen des § 109 Abs. 5 bis 9 und § 116 Abs. 2a, 3 und 4 sind auf Fahrlehrer sinngemäß anzuwenden. Die Fahrlehrerberechtigung ist zu entziehen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind.

(2)...

§ 122. (1)...

(2) Die im Abs. 1 angeführte Bewilligung ist zu erteilen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. der Begleiter

- a) muss seit mindestens sieben Jahren eine Lenkberechtigung für die betreffende Klasse oder Unterklasse besitzen,
- b) muss während der der Einbringung des Antrages um die Bewilligung unmittelbar vorangehenden drei Jahre Kraftfahrzeuge der betreffenden Klasse oder Unterklasse gelenkt haben,
- c) darf innerhalb der in lit. b angeführten Zeit nicht wegen eines schweren Verstoßes gegen kraftfahrrechtliche oder straßenpolizeiliche Vorschriften bestraft worden sein und
- d) darf nur auf Grund besonderer Verhältnisse mehr als zwei Bewerber um eine Lenkberechtigung innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Monaten begleiten;

Geltende Fassung

Z 2...

(3) bis (8)...

§ 123. (1) bis (2)...

(3) Der Landeshauptmann hat, wenn dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit der Vollziehung gelegen ist, Gemeinden, denen gemäß § 94c der StVO 1960 die Handhabung der Verkehrspolizei durch deren Gemeindegewachkörper übertragen ist, durch Verordnung für dieselben Straßen die Mitwirkung an der Vollziehung dieses Bundesgesetzes durch den Gemeindegewachkörper im Umfang des Abs. 2 Z 1 und 3 zu übertragen. Die Übertragung ist durch Verordnung zu widerrufen oder einzuschränken, wenn die Voraussetzungen, unter denen sie erfolgt ist, überhaupt weggefallen oder nicht mehr im bisherigen Umfang gegeben sind. Die Ermächtigung der übrigen Organe der Straßenaufsicht, an der Vollziehung dieses Bundesgesetzes mitzuwirken, bleibt unberührt.

(3a) bis (5)...

§ 132. (1) bis (26)...

§ 134. (1) bis (1a)...

Vorgeschlagene Fassung

Z 2...

(3) bis (8)...

§ 123. (1) bis (2)...

(3) Der Landeshauptmann hat, wenn dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit der Vollziehung gelegen ist, Gemeinden, denen gemäß § 94c der StVO 1960 die Handhabung der Verkehrspolizei durch deren Gemeindegewachkörper übertragen ist, durch Verordnung für dieselben Straßen die Mitwirkung an der Vollziehung dieses Bundesgesetzes durch den Gemeindegewachkörper im Umfang des Abs. 2 Z 1 bis 3 zu übertragen. Die Übertragung ist durch Verordnung zu widerrufen oder einzuschränken, wenn die Voraussetzungen, unter denen sie erfolgt ist, überhaupt weggefallen oder nicht mehr im bisherigen Umfang gegeben sind. Die Ermächtigung der übrigen Organe der Straßenaufsicht, an der Vollziehung dieses Bundesgesetzes mitzuwirken, bleibt unberührt.

(3a) bis (5)...

§ 132. (1) bis (26)...

(27) Im Hinblick auf die Änderungen durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx gelten folgende Übergangsregelungen:

1. bereits vor in Kraft Treten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx als selbstfahrende Arbeitsmaschinen genehmigte Fahrzeuge gelten weiterhin als selbstfahrende Arbeitsmaschinen;
2. § 27a gilt nicht für Fahrzeuge, die vor in Kraft Treten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx bereits genehmigt worden sind.

§ 134. (1) bis (1a)...

(1b) Anhand der Vorgaben der Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie die Verstöße gegen die Verordnungen (EG) Nr. 561/2006 und (EG) Nr. 3821/85 nach ihrer Schwere durch Verordnung in drei Kategorien (sehr schwere Verstöße – schwere Verstöße – geringfügige Verstöße) aufzuteilen. Die Höhe der Geldstrafe ist nach der Schwere des Verstoßes zu bemessen und hat im Falle eines schweren Verstoßes nicht weniger als 200 Euro und im Falle eines sehr schweren Verstoßes nicht weniger als 300 Euro zu betragen.

(1c) Wer als Hersteller oder als gemäß § 29 Abs. 2 in Österreich

Geltende Fassung

§ 134a. (1) bis (2)...

(3) Soweit in diesem Bundesgesetz auf die Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 verwiesen wird, ist dies ein Verweis auf die Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr, ABl. Nr. L 370 vom 31. Dezember 1985, S 8, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 561/2006, ABl. Nr. L 102 vom 11. April 2006, S 1.

§ 135. (1) bis (19)...

Vorgeschlagene Fassung

Bevollmächtigter des Herstellers die in unmittelbar anwendbaren Vorschriften der Europäischen Union betreffend Betriebserlaubnis von Fahrzeugen genannten Verstöße begangen hat, ist mit einer Geldstrafe bis zu 5 000 Euro zu bestrafen. Auch der Versuch der Begehung eines solchen Verstoßes ist strafbar.

(2) bis (6)...

§ 134a. (1) bis (2)...

(3) Soweit in diesem Bundesgesetz auf die Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 verwiesen wird, ist dies ein Verweis auf die Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr, ABl. Nr. L 370 vom 31. Dezember 1985, S 8, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 68/2009, ABl. Nr. L 21 vom 24. Jänner 2009, S 3.

§ 135. (1) bis (19)...

(20) Die Änderungen durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/2009 treten wie folgt in Kraft:

1. § 48a Abs. 3 und 8a jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx mit 1. September 2009,
2. § 134 Abs. 1b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx mit 1. Jänner 2010.

Verordnungen auf Grund des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden. Sie dürfen jedoch frühestens mit dem In Kraft Treten dieses Bundesgesetzes in Kraft treten.